

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Vollziehungsrat

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 5 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 15 Brumaire IX.

## Vollziehungsrath.

Beschluß vom 29. Okt.

Der Vollziehungsrath — Erwägend, daß der Pass über die Limmat zu Wettingen sowohl einer beträchtlichen Anzahl der dies- und jenseits gelegenen Gemeinden, als auch dem Publizum zum Vortheil gereicht;

Erwägend, daß dieser Pass selbst nach Erbauung der auf dem linken Ufer jenes Flusses von Wettingen nach Baden anzulegen vorgeschlagenen Strasse, nöthig ist;

Erwägend, daß man von jeher zu Wettingen ein Fahrgeld, sowohl vor der Erbauung der Brücke, welche abgebrannt, für eine Fähre, als auch nachher während die Brücke bestand, bezahlt hatte;

Erwägend endlich, daß es unumgänglich nöthig ist, daß zur Entschädigung der Kosten, welche dem Staat eine neue Fähre verursachen würde, das ehemalige Recht wieder hergestellt werde;

Nach angehörtem Bericht seines Kriegs- und Finanzministers —

beschließt:

1. Der Pass über die Limmat zu Wettingen so durch die Einstächerung der Brücke daselbst unterbrochen worden, soll einstweilen vermittelst einer zum Übersetzen der Uferde und leichter Fuhrwerke tauglichen Fähre wieder hergestellt werden.
2. Um den Staat für die Errichtungs- und Unterhaltungskosten dieses Fahrzeugs zu entschädigen, ist der Finanzminister beauftragt, einstweilen zu Wettingen ein Fahrgeld nach dem ehemaligen Fuß zu bestimmen.
3. Dem Kriegsminister wird zur Herstellung und dem Unterhalt des besagten Passes indessen mit Dringlichkeit die Summe von 2000 Fr. angewiesen, bis

er den Total-Belang der dahерigen Kosten wird angeben können.

4. Der Kriegs-, und der Finanzminister sind mit Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, so viel einen jeden davon betrifft, beauftragt.
5. Dieser Beschuß soll auch dem Nationalshazare mitgetheilt werden.

Folgen die Unterschriften.

## Gesetzgebender Rath, 29. Okt.

(Fortschung.)

Beilage.

Bern den 14. Okt. 1800.

An den Vollziehungsrath.

Bürger!

Ein seit 6 Monaten eingezogener Angeklagter, und der mehr darüber niedergeschlagen ist, daß er Ihren Unwillen sich zuzog, als durch die Schwere seines Unglücks niedergedrückt, bittet und sieht um Ihre Nachsicht.

Der Unterschriebene, versucht durch die Eingebungen der Unruhestifter und durch den verrätherischen Zusammensatz der nachtheiligsten Umstände, indem er glaubte der Constitution zu gehorchen und gegen das Vaterland eine Aufopferung zu thun, ließ sich hinreissen einen Schritt zu thun, der die Pflichten seiner Stelle verletzte: Er hat sein Unrecht seit jenem fatalen Zeitpunkt beständig und bitter bereut: er erkennt es mit dem tiefsten und aufrichtigsten Schmerz und bittet Sie Bürger, die Ausdrücke seiner innigsten Reue aufzunehmen. Lassen Sie sich bewegen ihm Verzeihung zu ertheilen und ihm wieder einen Theil Ihres großmuthigen Wohlwollens zu schenken, und schließen Sie

ihm nicht auf immerhin jede Spur von Hoffnung in dem Verfolg der Zeit wieder Ihre Achtung und Ihre väterliche Güte zu gewinnen.

Gruß und Achtung.

Unterz. H. Clavel von Uzieres.

Am 30. Okt. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 31. Okt.

Präsident: Anderwerth.

Hundert drey und dreyzig Bürger von Bern machen in einer Bittschrift Einwendungen gegen die Veräußerung der Nationalgüter des Kantons Bern, zu Bezahlung der rückständigen Besoldungen.

Die Versammlung beschließt in diesen Gegenstand nicht einzutreten.

Die Polizeycommision wird beauftragt, über die Förmlichkeit der Bittschriften und die Pressfreiheit, Gesetzesvorschläge zu entwerfen.

Der Vollziehungsrath übersendet in einer Botschaft die von der Gesetzgebung geforderten Belege über die Vereinigung der Gemeinde Höchstetten mit Koppigen, und ihre Absonderung von Seeburg.

Der Gegenstand wird der bürgerlichen Gesetzgebungscommision zugewiesen.

Der Vollziehungsrath fordert einen neuen Credit von 500,000 Fr. für das Kriegsministerium.

Der Gegenstand wird der Finanzcommision zugewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und der Commision über den öffentlichen Unterricht zur Berichterstattung überwiesen:

Die Verschlung des Gottesdienstes in der Filialgemeinde Rapperschwyl, Canton Thurgau, welche durch eine revolutionaire Maßregel schon im dritten Jahre gestört ist, erheischt eine gesetzliche Entscheidung um wieder in Ordnung gebracht zu werden, und die daher rührenden langwierigen und für alle Theile kostspieligen Zweistigkeiten zu heben. Die Gerechtigkeit fordert eine Abänderung der getroffenen sich selbst widersprochenen Verfügungen: um so weniger kann ein Zweifel Raum finden, daß Sie dieselbe vernehmen werden.

Eine deutliche historische Darstellung wird diese Anlegenheit ins Klare setzen.

Die Filial Rapperschwyl ward vor der Reformation sonntäglich abwechselnd von den beyden Pfarrern zu Homburg und Wigoldingen versehn. Als Homburg katholisch blieb, Wigoldingen aber samt Rapperschwyl

dem reformirten Glaubensbekenntniß bekehrten, behielt der Pfarrer von Wigoldingen nur die Pflicht auf sich, alle zweyten Sonntage in Rapperschwyl den Gottesdienst zu halten. So wie aber die Volksmenge in dieser Filial immer mehr anwuchs, beschloß die Obrigkeit von Zürich als Episcopus dieser reformirten Gegend, der Pfarrer der Kirchgemeinde Rapperschwyl, als der kleinsten in jenem Umkreise und der nächsten, sollten die Stelle des Pfarrers von Homburg gegen eine gewisse Bezahlung einnehmen. So erwuchs der Filial Rapperschwyl ein ungezweifeltes Recht, jeden zweyten Sonntag ihren Gottesdienst durch den Pfarrer von Rapperschwyl besorgt zu sehn. Durch eine lange Reihe von Jahren genoß sie dieses Vortheils. Es entstanden zwar schon 1680, 1693, 1733 und 1744 Streitigkeiten darüber, indem die Filial Wälti, welche zu Rapperschwyl gehört, verlangte, daß der Gottesdienst alle andere Sonntage statt zu Rapperschwyl, vielmehr in ihrer Capelle gehalten werden sollte.

Allein die Obrigkeit fand immer nöthig, daß Dorfchen Wälti, weil es so nahe an Rapperschwyl liegt, und weil die ebene Straße dahin führt, abzuweisen, die Filialbewohner von Rapperschwyl aber, welche durch ein beschwerliches Tobel von Wigoldingen getrennt, weiter entlegen und sehr zahlreich sind, bey ihrem Recht zu schützen.

Beym Ausbruche der Revolution, als die Pfarre Rapperschwyl erledigt ward, erhielten die Einwohner derselben von den gesetzgebenden Räthen die Erlaubniß, sich ihren Pfarrer selbst zu wählen.

Allein anstatt sich an den Buchstaben dieser Vergünstigung zu halten, überschritt sie ihre Vollmacht und benutzte die Umstände, um die Filial Rapperschwyl um ihre Recht zu bringen. Sie macht es nemlich dem neu gewählten Pfarrer zur Bedingung, er sollte alle zweyten Sonntage den Gottesdienst nicht in Rapperschwyl, sondern in Wälti halten. Eine solche Bedingung war Nachtheil eines Dritten zu sehn, war sie nicht berechtigt. Allein das Direktorium irre geführt durch undeutliche Darstellung dieser Umstände, aus dem Munde der Deputirten, bald dieser bald jener Partey, fasste sich widersprechende Beschlüsse, wovon die vom 14ten Aug. und 4. Sept. 98 durch die Gesetzgebung, die sich ebenfalls durch falsche Darstellung irre leiten ließ, unterm 17. Merz d. J. bestätigt wurden.

Die Vollziehung versuchte seitdem alle Wege, den Gottesdienst in Rapperschwyl wieder in Ordnung zu bringen, allein umsonst; die Folgen waren leider keine an-

vern, als langwierige Streitigkeiten, ungerechte Aufbürdungen und bedenkliche Eibitterungen zwischen jenen Gemeinden.

Der Volkz Rath sieht kein anders Auskunftsmitte als die Sache der Gerechtigkeit gemäß in den alten Stand wieder herzustellen, und Ihnen folgendes Dekret anzurathen:

In Erwägung, daß die Filialgemeinde Rapperschwyl ein alt hergebrachtes Recht hat, daß von dem Pfarrer von Lipperschwyl alle zweyten Sonntage ihr Gottesdienst gegen herkömmliche Gebühren abgehalten werde.

In Erwägung, daß die Kirchgemeinde Lipperschwyl durch die erhaltene Erlaubniß sich ihren Pfarrer selbst zu wählen, kein Recht erhält, dem Gewählten Bedingungen vorzuschreiben, welche zum Nachtheil eines Dritten gereichten, daß hiemit die vermeintliche Verpflichtung ihres Pfarrers künftig keinen Gottesdienst in Rapperschwyl zu halten, an sich nichtig ist;

In Erwägung, daß aus Mangel hinlänglicher Information, sowohl mehrere Beschlüsse der Vollziehung als Dekrete der Gesetzgebung erlassen wurden, die bey näherer Beleuchtung des wahren Bestands der Sache nicht statt haben können, sollen alle jene widersprechende Beschlüsse und Dekrete zurückgenommen und der Pfarrer von Lipperschwyl gehalten seyn, in der Filial Rapperschwyl, wie seine Vorfahren, alle zweyten Sonntage den Gottesdienst abwechselnd mit dem Pfarrer von Wiegeldingen zu halten.

Die Criminalgesetzgebungscommission legt folgendes Gutachten vor, welches für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

In Erwägung, daß ein wesentlicher Mittzweck der Einschließungs- und Kettenstrafe die Besserung des Verbrechers sei;

In Erwägung, daß die Erzielung dieses Zwecks sich weit ehender von begrenzter als aber von lebenslänger Einschließungs- und Kettenstrafe hoffen lasse und eben aus diesem Grund das Prinzip der Begrenztheit der Einsperrungsstrafen in unser peinliches Gesetzbuch aufgenommen worden ist;

In Erwägung, daß es ein empörender Kontrast wäre, in dem nemlichen Verhaftsort kleinere Vergehen krafft älteren Urtheilen mit lebenslänger neben schwerern Vergehen krafft neueren Urtheilen mit auf höchstens 20 Jahre begrenzten Strafen belegt zu schen;

In Erwägung, daß die Strafmilderung im allgemeinen wie in besondern Fällen ein unbeschränktes Recht jeder souveränen Regierung ist;

In Erwägung endlich, daß es hingegen auch zugleich Pflicht der Gesetzgebung ist, dafür zu sorgen, daß durch Milderung der verhängten Strafen die öffentliche Sicherheit nicht grösserer Gefahr ausgesetzt werde —

hat der gesetzgebende Rath verordnet:

1. Die längere Dauer aller älterer und neuerer bereits verhängten Einschließungs- und Kettenstrafen, von welcher Art sie seyen, soll von der Zeit ihres Antritts der Erfüllung berechnet auf das Maximum des gegenwärtigen peinlichen Gesetzbuchs, also auf die Zahl von 20 Jahren reducirt seyn.
2. Im Entweichungsfall während der Dauer seiner Einsperrungsstrafe soll der wieder aufgesangene Verbrecher ohne Verzug an seinen Verhaftsort zurückgeführt werden.
3. Würde der Entwichene während der Zeit seiner Flucht neue Vergehen begangen haben haben, so sollen dieselben nach Vorschrift des peinlichen Gesetzbuchs untersucht und beurtheilt werden.
4. Würden die neuen Vergehen des Entwichenen die Todesstrafe zur Folge haben, so soll sie an ihn vollzogen werden.
5. Würden die neuen Vergehen des Entwichenen aber andere Strafen zur Folge haben, so sollen dieselben seiner ehemaligen noch nicht geendigten Strafe hinzugerechnet, folglich die ältere Strafe durch sein neues Vergehen um so viel verschärft oder verlängert werden.
6. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die Criminalgesetzgebungs Commission legt über die Vorschläge des B. Advokat Ballier von Lausanne, wegen offizieller Vertheidigung der Delinquanten, ein Gutachten vor, welches für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission legt noch folgendes Gutachten vor, welches sogleich angenommen wird:

Ein Eurer Criminalcommission übergebenes, vom obersten Gerichtshof dem Gr. Rath den 5. Juni 99 communicirtes Schreiben vom öffentlichen Ankläger, welches wegen der damaligen ungewissen Abänderung des Regierungsgesetzes verschiedene Maßregeln wegen den bey den Kantonsgerichten hängenden Criminalprozessen anrath, soll nach dem Erachten Eurer Commission als eine durch das Gesetz vom 12. Juni 99 abgethanne Sache ad acta gelegt werden.

Die Finanzcommission rath an, den Verkauf des

Franziskanerklosters zu Solothurn (S. S. 701) zu ratificiren. Angenommen.

Die Petitionencommision schlägt vor, dem B. Jaques Chevaux von Pampigny Cant. Leman, in seinem Begehr zu entsprechen, welchem zufolge sein im Taufregister abgeänderter Name wieder hergestellt werden soll. Der Gegenstand wird zu näherer Untersuchung der Polizeycommision überwiesen.

Der Gesetzesvorschlag über die Gerichtscompetenzen und die neue Organisation des obersten Gerichtshofes, soll diesem letztern durch die Civilgesetzgebungs-Commision zur Prüfung mitgetheilt werden.

Die Saalinspektoren erhalten auf Verlangen; wegen den noch häufigen rückständigen Conti der beiden ehemaligen Räthe, einen neuen Credit von 4000 Fr.

Grosser Rath, 11. Juli.

Präsident: Cartier.

Die Mehrheit der Bürger der Gemeinde Weinfelden im Canton Thurgau klagt, daß ihr von der Verwaltungskammer ein Pfarrer wider ihren Willen aufgedrungen werde.

Hermann fodert Verweisung an die Vollziehung, mit Einladung die Sache unparthenisch zu untersuchen.

Mäf. Wenn ein Pfarrer wirksam seyn soll, so muß er das Zutrauen seiner Gemeinde besitzen: er stimmt hemmeler bey; doch will er die Aufforderung befügen, daß die Vollziehung dem Beschluss des ehemaligen Direktoriums über diesen Gegenstand, gemäß handle.

Escher fodert einfache Verweisung an die Vollziehung, weil noch keine Gesetze hierüber, sondern nur Vollziehungsbeschlüsse vorhanden sind.

Mäf beharret und glaubt, wie jüngsthin Pauli v. Guggisberg, es sollte sich kein Pfarrer in ein Haus eindringen wollen.

Schluumpf stimmt Eschern bey, mit dem Wunsch, der gewählte Pfarrer möchte Verzicht auf seine Ernennung leisten.

Gierz stimmt Mäf bey und wünscht, daß Escher sich erkläre, ob nicht die Gemeinde St. Peter in Zürich sich immer die besten Pfarrer zu ernennen wünste.

Escher erklärt, daß wenigstens gegenwärtig die Gemeinde St. Peter vortrefflich bedient ist, weil sie den würdigen Pfarrer Lovater an ihrer Spitze hat: allein ein Beyspiel thut nichts zur Sache; kaum werden alle Gemeinden so gut zu wählen wissen.

Mäf Antrag wird angenommen.

Bonflüh im Namen einer Commision legt ein Gutachten vor über die Bildung der Kriegszuchträthe, welches ohne Einwendung angenommen wird.

Die Commision über Wiederbesetzung der Pfründen legt ein Gutachten vor über die Collaturrechte, welches für 6 Tage auf den Consalveisch gelegt wird.

Die gleiche Commision trägt darauf an, die Wahl des Pfarrers zu Kloster durch den Abt von Wettingen für ungültig zu erklären und die neue Wahl der Verwaltungskammer des Cantons Zürich aufzutragen.

Escher erklärt sich, daß er die Collaturrechte der Klöster in protestantischen Gemeinden für durchaus unzweckmäßig und höchst unpolitisch hält, und bedauert daß die Vollziehung die Herstellung dieser Art Collaturrechte veranstaltete; allein hier ist nun nicht hiervon die Repe, sondern man schlägt uns vor eine Wahl zu casiren, die Folge eines Beschlusses der Vollziehung ist; hierzu aber können wir nur dann berechtigt seyn, wenn der Verfassung oder den Gesetzen zuwider gehandelt wurde: den Gesetzen zuwider ist nicht gehandelt worden, weil erst heute ein Gesetzesvorschlag hierüber uns vorgelegt war: und der Verfassung zuwider konnte doch nicht gehandelt werden, weil die gleiche Commision uns ein allgemeines Gesetz vorschlägt, also die Verfassung nicht für hinlänglich hält und weder Gesetze noch Gesetzesvorschläge rückwirkend gemacht werden können: aus diesen Gründen verwerfe ich den Vorschlag.

Rebstab wünscht, daß die Commision ihr Gutachten darauf begründe, daß die feodalen Collaturrechte schon aufgehoben seyen.

Mäf folgt und glaubt es sey leicht zu bestimmen, daß diese Collaturrechte feodalisch seyen.

Carrard sieht in diesem Collaturrecht keineswegs eine Feodalität, glaubt aber, dasselbe sey als der Gleichheit zuwider schon aufgehoben, denn wenn schon das Kloster Wettingen ehedem gegen Kloster Gegengesetzungen hatte, so sind nun diese durch das Klostergesetz aufgehoben: er stimmt also zum Gutachten, und zwar um so viel mehr, weil der Beschluss der Vollziehung über Herstellung der Collaturrechte schon lange einer Commision zur Untersuchung übergeben ward.

Rebstab gesteht, daß er nun durch Carrard erbaut ist und zum Gutachten stimmt.

Custor stimmt Eschern in so weit bey, daß er den Gegenstand mit Anempfehlung der Gemeinde zu entsprechen, der Vollziehung überweisen will.

(Die Forts. folgt.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 6 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 16 Brumaire IX.

Grosser Rath, 11. Juli.

(Fortsetzung.)

Billeter stimmt Carrard bey.

Escher. Die Vertheidigung Carrards ist ungültig, weil wir schon einst das Kloster Muri in seinem Patronatrecht gegen die Verwaltungskammer von Luzern geschützt haben.

Carrard. Damals waren die Klostergüter noch nicht Staatsgüter.

Das Gutachten wird angenommen.

Pellegrini bittet, daß wir nun um consequent zu seyn, auch dem ersten Gutachten zufolg alle Collaturrechte sogleich aufheben.

Secretan widerlegt sich Pellegrinis Antrag und fordert Tagesordnung über denselben. Pellegrini beharret. Man geht zur Tagesordnung.

Die Bürgerin Ronca von Luzern fordert wegen der traurigen Lage ihrer Haushaltung, Befreyung ihres Ehemanns.

Trösch fordert Verweisung an die Vollziehung.

Cattier. Die Vollziehung hat uns schon einst ein Vorschlag zu dieser Begnadigung gemacht: er fordert also Verweisung an die ehevorige Commision.

Der letzte Antrag wird angenommen.

Die Kirchgemeinde Höchstetten bittet um Nachlaß der Executionskosten für Eintreibung der Premisen, weil sie dadurch beynahe erdrückt werde.

Escher. Ueber 400 Bürger sind im Fall diese Kosten zu bezahlen, welche circa 4000 Fr. betragen, also kann dieses eine so reiche Gemeinde nicht zu Boden drücken. Uebrigens ist dieser Gegenstand durchaus nur Vollziehungsartig und kann uns nichts angehen: man weise also diese Bittschrift ganz einfach an die Vollziehung.

Kilchmann ist zwar Eschers Meinung, hätte aber gewünscht, daß die Vollziehung etwas milder zu Werke gegangen wäre, weil diese Maßregeln etwas nach dem Alten schmecken, und ja eine Amnestie gegen diejenigen erkannt wurde, welche gegen das Vaterland die Waffen ergriffen: warum ist man gegen grosse Verbrecher gnädig und gegen kleine Vergehen so streng?

Secretan will gerne auf die grosse Strenge des Gesetzes die Milde folgen lassen und wünscht also sehr, daß die Vollziehung diese Kosten wo nicht nachlässe, doch mächtig mildere; er fordert also hierzu eine Einladung an die Vollziehung.

Ackermann stimmt Secretan bey, denn man wollte ja die Interimsregierung von Zürich nicht einmal verantwortlich machen und so wurden die Rebellen vom Oberland u. s. w. auch zum Theil begnadigt.

Custor stimmt aus Freude über die Rückkehr unserer die Gesetze, Secretan bey.

Nellstab will den Gegenstand nicht an die Vollziehung weisen, sondern hofft die fränkischen und helvetischen Soldaten werden wie gewohnt großmuthig seyn und ihre Forderung nachlassen. (Man lacht.)

Trösch wünscht, daß alle Gesetze so bestimmt vollzogen werden und fordert Verweisung an eine Commision, um zu untersuchen: ob der Sold des Militärs bey Executionsanlässen von der Vollziehung willkürlich erhöht werden könne?

Grafenried. Die Volksaufwiegler, welche unter dem Versprechen von Protektion den Ungehorsam bewirken, sind freylich vor allem aus strafbar und werden hoffentlich endlich ans Tageslicht kommen. Aber ebensfalls höchst strafbar ist es von Seite einiger Mitglieder dieser Versammlung, diese Aufwiegler vor den Augen der ganzen Republik entschuldigen zu wollen. Man gehe zur Tagesordnung.

Mäf. Im Canton Solothurn sind Executionskosten nachgelassen worden; man lade die Vollziehung zur gleichen Grossmuth ein.

Cartier läugnet Näffs Anzeige.

Carmintran stimmt Eschern bey.

Secretan beharret. Michel läugnet Ackermanns Anzeige wegen Oberland und versichert, daß die verirrten Gemeinden jenes Cantons doppelt gebüßt wurden; überhaupt kennen die Oberländer ihre Schuldigkeit, denn die Gemeinde Unterseen stellt ihrem Pfarrer die Zehenden. Man ruft bravo!

Gmüür folgt Eschern, dem auch Schluumpf bestimmt.

Bourgeois ist ganz Tröschens und Secretans Meinung.

Pauli unterstützt Secretan, welchen auch Biller vertheidigt.

Die Büttschist wird einfach der Vollziehung überwiesen.

Der Senat verwirft den Beschlüß über Aufhebung des Lustgelds in Luzern; an die Commission zurückgewiesen.

### Gesetzgebender Rath, 3. Nov.

Präsident: Anderwerth.

Desaußure findet sich zum erstenmal in der Versammlung ein.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und mit der Abänderung angenommen, daß das Schloßdomaine Greifensee ebenfalls auf die Versteigerung gebracht werden soll:

Gutachten über die von der Vollziehung zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalgüter im Cant. Zürich.

Im Distrikt Venken:

Das Schloß Laufen, ist mit seinen vielen Gebäuden, die zwar etwas beschädigt sind, und seinen Gärten nur auf 6400 Fr. geschätzt. Zu demselben gehören noch 9 Fuch. Neben, zu 5760 Fr. angesezt; 24 Fuch. Wiesen zu 7200 Fr.; 90 Fuch. Acker, zu 16600, und 28 Fuch. Waldung zu 960 Fr. Folglich ist diese schöne, ihrer Lage über dem Rheinfall wegen, so interessante Befestigung, welche 151 Fuch. Land hat, nur für 36920 Fr. geschätzt. Sie kann der Nation in Rücksicht ihrer Lage, für mannigfaltige öffentliche Anstalten höchst wichtig werden, oder aber in ruhigen

Zeiten, aus ähnlichen Gründen, einen außerordentlichen Erlös verschaffen; daher deren Veräußerung in diesem Augenblick durchaus nicht zweckmäßig wäre.

Dwölf Fucharten Neben zu Singen für 3840 Fr. geschätzt: Ihre schon von der ehemaligen Vollziehung begehrte Veräußerung ist vom gesetzgebenden Rath den .... Sept. abgewiesen worden.

Im Distrikt Andelfingen:

Das Ganzen-Lehen zu Freyenstein, besteht aus 1 Fuch. Wiesen; 4 Fuch. Acker, und eine halbe Fuch. Neben; ist für 2864 Fr. geschätzt. Es zeigen sich keine besondern Gründe wider dessen Veräußerung.

Das schneiderische Lehen zu Freyenstein, besteht aus 1 Fuch. Wiesen; 3 1/2 Fuch. Acker, und 1/2 Fuch. Neben; ist für 1888 Fr. geschätzt: befindet sich im gleichen Fall mit dem vorherigen.

Das Kellerische Lehen zu Unterbuch; besteht aus 2 3/4 Fuch. Wiesen, 17 1/2 Fuch. Acker und 1/4 Fuch. Neben; ist für 2003 Fr. geschätzt: mag auch veräußert werden, wenn sein wahrer Werth erlöst wird.

Das Kramer und Russische Lehen im Wyler bey Buch; besteht aus 6 Fuch. Wiesen, 18 3/4 Fuch. Acker, 1 1/2 Fuch. Neben, und 1 Fuch. Holz, und ist für 4307 Fr. geschätzt: auch hier mag ein billiger Erlös auf einer Versteigerung versucht werden.

Das Schloß Altiken, hat ein ganz neues schönes Wohnhaus nebst den erforderlichen Nebengebäuden, mit 33 Fuch. Landes: es ist für 17440 Fr. geschätzt. Die Erbauung des Schlosses kostete 32000 Fr.) Dieses Gut wird in Zeiten der Ruhe leicht um seinen vollen Werth veräußert werden können, dagegen jetzt nur der Werth des Landes und der landwirthschaftlichen Gebäude, wie in der Schätzung geschah, in Ansatz genommen werden: wir können daher nicht zur Versteigerung anrathen.

Im Distrikt Winterthur:

Die Mühle zu Töss, ist für 17600 Fr. geschätzt: da dieses Gebäude in dem Einfang der übrigen Gebäuden des Domaine Töss eingebaut und von gutem Ertrag ist, so kann die Veräußerung nicht angerathen werden, und zwar um so viel weniger, da das Finanzministerium nun selbst die Befehlung dieses Gebäudes der Commission antrieb.

Das Schloßdomaine Hegi, hat ein altes und durch die Kriegsunstode beschädigtes Hauptgebäude, nebst weitläufigen Nebengebäuden und Gärten; 30 Fuch. Wiesen, 7 Fuch. Neben, 128 Fuch. Acker und 126 Fuch. Wald; also beynahe 300 Fuch. Land, und 18

doch nur für 43,869 Fr. geschäzt, ungeachtet es in einer vortheilhaften Lage und nahe bey Winterthur liegt. Da die Nation nicht im Fall ist, die Gebäude herzustellen, so mag die Versteigerung in der Hoffnung zugegeben werden, daß der Erlös die Niedrigkeit der Schätzung beweise: jedoch sollte die abgesonderte Waldung, der Schönwald genannt, der Nation beybehalten werden.

Das Amtshaus Winterthur, mit Nebengebäuden und Garten; ist nur für 11200 Fr. geschäzt. Die Versteigerung kann zugegeben werden, und wird wahrscheinlich zeigen, daß bey der Schätzung dieser Behausung nebst Ausgelande, auch nicht die geringste Rücksicht auf seine vortheilhafte Lage in einer der betriebsamern Städte Helvetiens genommen worden ist. Da jedoch unter dem Ausdruck Nebengebäude, leicht auch die beiden Magazine verstanden werden dürfen, welche aber die Nation beybehalten muß, so sollen dieselben namentlich vom Verkauf ausgenommen werden.

Zum Amt Winterthur gehörige Grundstücke: Ein Einfang 1 Fuch. groß für 960 Fr. geschäzt; eine Wiese 1 1/2 Fuch. für 1200 Fr.; eine Bündt 3/4 Fuch. für 300 Fr.; die Brüelwiese 1 3/4 Fuch. für 2560 Fr.; zwei Acker, 4 Fuch. zu 1360 Fr.; die Nebwiese 3 1/2 Fuch. zu 2560 Fr.; 3 Acker 4 1/4 Fuch. im Tipfeld für 1440 Fr. Alle diese Grundstücke mögen versteigert werden, in der sichern Erwartung, daß sie ihrer vortheilhaftesten Lage wegen, beträchtlich über ihre Schätzungssummen ertragen werden.

#### Im Distrikt Elgg:

Das Weibergut im Turbenthal, enthält 1 1/2 Fuch. Wiesen und ist für 560 Fr. geschäzt. Die Versteigerung hat keine Hindernisse.

#### Im Distrikt Fehr-Altorf:

Das Schloß Kyburg mit seinen weitläufigen Nebengebäuden, 17 1/2 Fuch. Wiesen, 4 1/2 Fuch. Acker und circa 30 Fuch. Holz, Studen und Weid, ist zu 18056 Fr. geschäzt. Nur der hohen und abgesonderten Lage dieses Domaines wegen, ist dessen Veräußerung zuzugeben. Das Innere der Gebäude ist aus Muthwill und Raubsucht sehr beschädigt, so daß dieselben nur mit grossen Kosten zu einer öffentlichen Anstalt eingerichtet werden könnten, sonst wären sie für ein Buchthaus brauchbar und gelegen.

#### Im Distr. Balserstorff:

Die Weibergüter zu Grütteln, 3 1/2 Wiesen, 6 Fuch. Acker, für 2240 Fr. geschäzt. Die Veräußerung hat bey gutem Erlös keine Hindernisse.

#### Im Distrikt Büsach:

Die Weibergüter zu Obersteinmaur, 3 Fuch. Acker, 1/2 Fuch. Wiesen, zu 576 Fr. geschäzt. Gegen die Versteigerung zeigen sich keine besondern Hindernisse.

#### Im Distrikt Regenstorff:

Das Lehen der Wittwe Abegg zu Wipkingen, 2 Fuch. Neben, 1/2 Fuch. Wiesen, für 2966 Fr. geschäzt. Da der Erlös wahrscheinlich gut seyn wird, mag die Versteigerung statt haben.

Das Lehen des Heinr. Abegg in Wipkingen, 2 Fuch. Neben, für 2720 Fr. geschäzt. Sie sind im gleichen Fall mit obigem Grundstück, also zu versteigern.

Die Lehnwiese zu Buchs, hat 1 1/2 Fuch. Wiesen, für 640 Fr. geschäzt. Verhält sich wie obige Grundstücke.

Die Vogtwiesli zu Buchs, 1/2 Fuch. Wiesen an 4 Stücken, für 108 Fr. geschäzt: ist zu veräußern.

#### Im Distrikt Meilen:

Das Kornhaus zu Stafa, für 4800 Fr. geschäzt. Dieses Gebäude kann dem Handel und der Schiffart auf dem Zürichsee wichtig werden, und daher wäre dessen Veräußerung unzweckmässig.

Das Lehen des Br. Neberlis und Mithaste zu Chälibach, hat 1 Fuch. Acker, und 2 Fuch. Neben, ist für 2800 Fr. geschäzt, wird aber wahrscheinlich einen besseren Erlös geben: es ist zu versteigern.

Das Lehen des Br. Conr. Elliker zu Küsnacht: enthält 2 Fuch. Neben, die zu 2400 Fr. geschäzt sind: ist im gleichen Fall mit dem letzten Lehen.

#### Im Distrikt Zürich:

Das Wettingerhaus, für 16000 Fr. geschäzt: es ist erst neulich dem Kantonsgerichtschreiber zur Wohnung angewiesen worden und dürfte dem Geschäft über die Klöster zufolge nicht zu dem Endzweck veräußert werden, zu welchem jetzt Nationalgüter verkauft werden sollen.

Das Einsdlerhaus: kann als Klosteramt zu dem gegenwärtigen Zweck ebenfalls nicht veräußert werden: es ist für 10400 Fr. geschäzt.

Das Schafhäuserhaus, für 9600 Fr. geschäzt: es kann ohne Bedenken versteigert werden.

Das Hinter-Muti-Amtshaus und Garten, für 11200 Fr. geschäzt: es ist an ein anderes beyzubehaltendes Nationalgebäude angebaut und findet sich mit demselben im gleichen Einfang, also wäre dessen Veräußerung höchst unschicklich.

Das Cappelerhof-Amtshaus und Garten, für 7360 Fr. geschäzt: seine Veräußerung mag bey gutem Erlös statt haben.

Das Marstallgebäude, für 4160 Fr. geschäzt: mag versteigert werden.

Eine Lehenwiese zu Altstätten, vom Amt Oetenbach, 2 1/2 Fuch. haltend, für 800 Fr. geschäzt: bey gutem Erlös ist nichts besonderes gegen die Veräußerung einzuwenden.

40 Fucharten Acker zu Wytkon, für 3840 Fr. geschäzt: ist im gleichen Fall wie obiges Grundstück.

Das Bleulerische Lehen im Riesbach, enthält 1 1/2 Fuch. Neben, 4 1/4 Fuch. Acker, 4 Fuch. Wiesen und etwas Holz: ist für 8490 Fr. geschäzt: in gleichem Fall wie beyde letztern Grundstücke.

#### Im Distrikt Uster.

Das Schloß nebst Gütern zu Greiffensee: ein altes aber dauerhaftes Hauptgebäude, nebst Nebengebäuden und Gärten, 5 Fuch. Wiesen und 4 1/2 Fuch. Acker, für 8560 Fr. geschäzt: der angenehmen Lage dieses Gutes wegen, wird dasselbe in ruhigeren Zeiten von weit höherm Werth seyn, als gegenwärtig, und also die Veräußerung nicht anzurathen.

Heinr. Zanggers Lehen zu Nossiken, enthält 1 1/2 Fuch. Wiesen, 10 1/2 Fuch. Acker und 5 1/2 Fuch. Holz: ist für 2345 Fr. geschäzt: bey gutem Erlös wäre nichts besonderes gegen die Veräußerung einzuwenden.

Die Vogtwiese in Oberried, enthält 4 Fuch. Wiesen, die für 1120 Fr. geschäzt sind: ist mit dem letztern Gut in gleichem Fall.

#### Im Distrikt Grüningen.

Das Honeggerische Lehen im Neuhaus; enthält 40 1/2 Fuch. Wiesen, 18 1/4 Fuch. Acker, 11 1/2 Fuch. Weid, und die Alp Schwemmi für 28 Haupt Bieh: das Ganze ist für 20475 Fr. geschäzt. Dieses ausgedehnte Gut wäre freylich des wenigen Unterhalts und sichern Abtrags wegen, auf den es könnte gebracht werden, für die Nation zweckmäßig beizubehalten; da aber wahrscheinlich ein dem wahren Werth näher kommender Erlös, als es die Schätzung ist, das Resultat einer Steigerung seyn wird, so mag dieselbe vorgenommen werden.

Das Honeggerische Lehen zu Matten, enthält 64 1/2 Fuch. Wiesen, 14 3/4 Fuch. Acker, 3 3/4 Fuch. Weid und die Alp Voogen für 30 Haupt Bieh. Das Ganze ist für 24675 Fr. geschäzt und ist in ganz gleichem Fall mit dem letzten Lehen, und seine

Veränderung kann nur durch einen guten Erlös und den Drang der Bedürfnisse entschuldigt werden.

Auf diese Anzeigen hin, trägt die Commission folgendes Dekret vor:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Volk. Raths vom 26. Aug. 1800 und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10ten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

beschließt:

Im Canton Zürich können folgende Nationalgüter, den Decreten vom 10. Apr., 13. May und 7ten Oct. 1800 zufolge, versteigert werden:

Im Distrikt Andelfingen: Das Ganze Lehen zu Freyenstein. — Das Schneiderische Lehen alda. — Das Kellerische Lehen zu Unterbuch. — Das Kramer und Russische Lehen im Wyler, bey Buch.

Im Distrikt Winterthur: Das Schloßdomaine Hegi, mit Ausnahm des Schönwalds. — Das Amt Winterthur und seine unmittelbaren Grundstücke, mit Ausnahm der beiden Magazine.

Im Distrikt Elgg: Das Weibelgut im Turbenthal.

Im Distrikt Fehraltorf: Das Schloßdomaine Kyburg.

Im Distrikt Bassersdorf: Die Weibelgüter zu Brütten.

Im Distrikt Bülach: Die Weibelgüter zu Obersteinmauer.

Im Distrikt Regensdorf: Das Lehen der Wittwe Abegg zu Wipkingen. — Das Lehen des Heinrich Abegg alda. — Die Lehwiese zu Buchs. — Die Vogtwiesli alda.

Im Distrikt Meilen: Das Lehen des B. Aeberlin und Mithaste zu Thalibach. — Das Lehen des B. Conr. Ellikers zu Küsnacht.

Im Distrikt Zürich: Das Schafhauserhaus in Zürich. — Das Cappelerhof-Amtshaus alda. — Der Marstall alda. — Die Oetenbacher Lehenwiese zu Altstetten. — Vierzig Fucharten Acker zu Wytkon. — Das Bleulerische Lehen im Riesbach.

Im Distrikt Uster: Heinrich Zanggers Lehen zu Nossiken. — Die Vogtwiese im Oberried.

Im Distrikt Grüningen: Das Honeggerische Lehen im Neuhaus. — Das Honeggerische Lehen zu Matten. (Die Fortsetzung folgt.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 7 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 17 Brumaire IX.

Gesetzgebender Rath, 3. Nov.

(Fortsetzung.)

Das Gutachten über die Bittscheist der Bürger von Lausanne (S. S. 700), wird in Berathung und ohne Einwendung angenommen.

Folgende Gutachten der Criminalgesetzgebungscommission werden in Berathung und ohne Einwendung angenommen:

1) Ein Eurer Criminalcommission übergebenes Schreiben und Vorschlag von B. Volier Advocat bey dem Cantonsgericht im Leman vom 15. März 99, giebt dem grossen Rath zu vernehmen, daß die Advokaten zu Vertheidigern der Delinquenten vom Justizminister fehrlweise aufgefodert worden seyen, welchem auch sie sich unentgeldlich unterzogen haben.

Da ihnen aber die Criminalprocedures mehrtheils erst am Abend vor dem Gerichtstag zugestellt worden, da mithin ihre Vertheidigung nicht wie sie seyn sollte überdacht abgefaßt werden konnte, da ihnen der oberste Gerichtshof ihre schriftliche Vertheidigungen untersagte und also keine Defension die Akten begleitete und daher die Irthümer der Conclusionsakten für Wahrheiten durchgehen, da sie zwar endlich und nach vieler Mühe die Annahme ihrer schriftlichen Defensionen bey dem obersten Gerichtshof erhielten, da ihnen aber die Conclusionen des Oberanklagers über die Criminalprocedures hartnäckig verweigert wurden, da damals noch kein Criminalcode in der Schweiz vorhanden war: Da die Richter in einer freyen Republik nach den blutdürstigen Gesetzen einer Caroline, nach den emanzipirten Decreten der Tyrannen (wie sich Volier ausdrückt), von einem von London und von Versailles, in ihren Sentenzen sich benehmen und also willkürlich handeln, so verlangen sie die Advokaten, daß ihnen in jeder Cri-

minalprocedur die Conclusion des öffentlichen Anklägers zur Formirung ihrer Defension zugestellt werden solle.

Obzwar nun in dieser Schrift mit Recht behauptet wurde, daß die Defensionsmittel eines Proceßirten nicht erschwert oder gar abgeschlagen werden sollen, zumahl die Defensio-Turys naturalis ist, so kann für diesesmal von dem Vorschlag des B. Volier, nach dem Erachten Eurer Commission, durch kein Gesetz Gebrauch gemacht werden, weil theils durch nachherige Vorkehrungen bey denen Criminalgerichten dem Mangel an Defension und Defensionsmittel einigermaßen vorgeborgen und abgeholt worden ist, und theils durch einen neuen Criminalcode gänzlich abgeholfen werden muß: Es rath Euch also Eure Commission an, den Brief des B. Volier zu den Commissionsakten zu legen.

2) Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag des Volkz. Rathes, und nach Anhörung der in seiner Botschaft vom 27. Okt. letzthin entwickelten und mit Beylagen begleiteten Gründen — beschließt:

Als Begnadigung für Heinrich Clavel, von Ustieres genannt, einzuvilligen, daß der Volkz. Rath es bey der vom Cantonsgericht Bern unterm 6. Okt. letzthin, gegen besagten Clavel ausgefallenen Strafurtheil könne bewirken und den bey dem obersten Gerichtshof darüber eingelegten Rekurs möge zurückziehen lassen.

Die Criminalgesetzgebungs-Commission erhält den Auftrag, den §. der Constitution, der die Beibeführung der Suppleanten des obersten Gerichtshofes, bey Beurtheilung von Staatsverbrechen fordert, in Untersuchung zu nehmen und ein Gutachten darüber vorzulegen.

In der mattem erhält für 3 Wochen und Fischer für 14 Tag Urlaub.

Der Vollz. Rath übersendet folgende Botschaft, die der peinlichen Gesetzg. Commissons überwiesen wird:

Joh. Caspar Beugger von Interlachen wurde den 15. Apr. 1800 als Mischuldiger eines Diebstahls vom Kantonsgericht Oberland zur 3jährigen Kettenstrafe verurtheilt. Der Vollz. R. glaubt in dieser Criminalsache einige Umstände zu bemerken, die wirklich obigem Casp. Beugger günstig zu seyn scheinen.

Ein gewisser Joseph Mezener von Oberhasli entwendete dem B. Border, bey welchem er in Diensten stuhnd, ein altes kupfernes Kessen, welches der Casp. Beugger, Kupferschmid, ihm unter dem Verth und mit Kenntniß des verübt. Diebstahls abkaufte. Allein Beugger behauptet dieses einzig in der Absicht gethan zu haben den Diebstahl und den Thäter zu entdecken. Aber das Kantonsgericht hat nicht geglaubt darauf Rücksicht nehmen zu müssen, sondern sahe diese Anzeige vielmehr als die Wirkung der Furcht an, da seine Mutter schon den Tag vorher von diesem Diebstahl geredt hatte. Es zeigt sich aber aus der Prozedur, daß Beugger ebenfalls den Tag zuvor zu dem Unterstathalter sich begeben wollte, der aber, wie es sich bestätigte, diesen Tag abwesend war, und daß seine Mutter demselben bey seiner Rückkunft Abends 10 Uhr die Anzeige dieses Diebstahls that, welches Beugger dann den folgenden Tag früh Morgens wiederholte. Nur auf diese Anzeigen hin ward der Criminalprozeß angehoben; und wenn sich schon der Beugger in den Verhören nicht ganz mit der Freymüthigkeit und der Wahrheitsliebe benahm, die für seine vollkommene Schuldlosigkeit gezeugt hätten, so glaubt doch der Vollz. Rath, daß obiger Umstand, die Geringfügigkeit des Diebstahls, der vollkommene Ersatz desselben, der vorherige unbescholtene Ruf des Beuggers und sein hüflos hochschwangeres Weib sammt 2 Kindern die Milderung des gegen ihn ergangenen Urtheils rechtserügigen dürften.

Er schlägt Ihnen daher B. G. vor, dieses Strafmaul dahin abzuändern: daß der J. C. Beugger für die Zeit, die er noch an der Seite auszustehen hätte, in seine Gemeinde verbannt seyn solle, wo er unter die besondere Aufsicht der Municipalität gesetzt und ihm verboten seyn solle, die öffentlichen Wirths- und Schankhäuser zu besuchen. Der Vollz. R. lädt Sie B. G. ein, diesen Vorschlag mit Besförderung zu untersuchen.

Die Polizeycommision legt über die Botschaft der Vollziehung gegen den Gesetzesvorschlag über die Poliz-

zen der Wirthschaften und des Weingewerbs ein Gutachten vor, welches für 3 Tage auf den Tanzleytisch gelegt wird.

Fügli wird zum Präsident, De sauffure und Jenner zu Secretairs, und Bonflüh zum Saalinspektor ernannt.

Am 4. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath; 5. Nov.

Präsident: Fügli.

Der Vollziehungsrath übersendet in einer Botschaft folgende von der Gemeindeskammer von Bern eingeschickte Zuschrift:

„Die Gemeindeskammer von Bern an den Vollziehungsrath.“

„Die Gemeindeskammer von Bern hat durch die öffentlichen Blätter vernommen, daß die helvetische Regierung entschlossen sey, mehrere im ehemaligen Canton Bern befindliche Liegenschaften als Nationalgut versteigern zu lassen, und dieser Beschlusß, so wie die bestimmte Verwendung der daherigen Lösung, hat die schwerhaftesten Empfindungen bey ihr rege machen müssen. Obschon ihr nicht hinlänglich bekannt ist, welche gegenwärtig im Besitz des Staats befindliche liegende Güter dieser Maßregel attnoch unterworfen werden könnten; so glaubt sie sich dennoch verpflichtet, Ihnen B. Vollziehungsräthe in aller Geheimerheit vorstellen zu sollen, daß darunter viele Effekten sind, die bei der vorzunehmenden endlichen Schädigung von Staats- und Stadtgut, als der Gemeinde Bern festes Eigenthum werden anerkannt werden.“

„Die Gemeindeskammer zweifelt gar nicht, daß die ehemalige Regierung der Republik nur durch die dringendste Bedürfniß zu dieser, jedem Vaterlandsfreunde so viele traurige Reflexionen darbietenden Maßnahme, bewogen worden sey; nichts desto weniger aber erfordert ihre theure Pflicht, dagegen kräftigst und feierlichst Namen ihrer Constituenten und ihrer Nachkommen, zu protestieren, und erwartet hingegen, daß bis zu dem berichtigenden Sonderungsgeschäft, der Verkauf aller der Liegenschaften werde verschoben bleiben, die sie als der Stadt Bern unzweifelbares Eigenthum in Anspruch zu nehmen sich berechtigt glaubt.“

„Die Gemeindeskammer bittet Sie B. Vollz. Räthe, diese ihre Verwahrung der hierseitigen Rechten an den gesetzgebenden Rath gelangen zu lassen.“

Der Gegenstand wird der Vollziehung zurückgewiesen, weil es ihr zusteht, vor allem aus die Staatsgüter von den Gemeindgütern abzusondern.

### Grosser Rath, 12. Juli.

Präsident: Cartier.

Auf Rigozas Antrag wird beschlossen, daß der Constitutionsentwurf auch in italienischer Sprache gedruckt werden soll.

B. H. Capt. Schneider von Gonten aus dem Et. Sentis, der vor einem Jahr als Geisel nach Basel geführt wurde, fordert Entschädigung. An die bestehende Commission gewiesen.

Joh. Leonhard Jünger vor dem Wald im Distr. Langenthal, der als Diob im Schallenwerk war und von den Franken daraus befreit wurde, fordert Herstellung seiner Chre. An die Vollziehung gewiesen.

Heinr. Detwyler, Mezger von Langenbrugg aus dem C. Basel fordert Aufhebung eines Viehausfuhrzolls aus dem Cant. Bern. An die Zollcommission gewiesen.

Jak. Wüst aus Birhard im Argau will eine Witwe vor Verlust ihres Wittwenjahrs herurathen. Tagesordnung.

Leoni Eisenecker von Gonzenwyl fordert, daß ihm die Gemeinde nicht den Heimatschein unter dem Vorwand, daß er bewogt sei, verweigern dürfe. Tagesordnung.

Die Munizipalitäten von Hunzischwyl, Schafisheim und Staufen, klagen, daß die Gemeinden, die an der Landstrasse liegen, mit den Bettelfuhren ausschließlich belastet seyen. An die Vollziehung gewiesen.

Bonifaz Reding von Schwyz fragt, ob die Werbung für Spanien erlaubt sei. An die Vollziehung gewiesen.

Anton Rüttimann von Sursee flagt, daß er als Holzfresser bestraft wurde, weil er das Holz, welches seinem im Vaterlandsdienst stehenden Bruder zusäfft, bezog. Auf die Richterlichkeit der Sache begründet die Tagesordnung.

Eman. Müller von Mülligen im Argau wünscht eine Witwe vor Verlust des Wittwenjahrs zu herurathen. Tagesordnung.

Verschiedene Bürger von Granges im Leman klagen, daß ihnen der Erziehungsrath einen Schulmeister aufbringe. An die Vollziehung gewiesen.

10 Bürger von Vilarsel im Leman erneuern ein Begehr um Abänderung der Besoldung der Bannwarten. Tagesordnung.

Bürger von Chardonne im Leman klagen, daß ein

Miteigenthümer einer grossen Wiese seinen Anteil einschlagen wolle. Tagesordnung.

David Dubuit von Rosiniere im Leman macht Vorstellungen wider die Ungleichheit der Gewichte und Geldsorten, wider Vertagung, wider die Gefahr des Aufenthalts in Bern in Rücksicht des schönen Geschlechts. Diese Bittschrift wird der Münzcommission überwiesen.

Der Senat über sendet eine ihm zugekommene Bittschrift der Agenten des Districts Neus im Leman, die eine bey ihnen im Umlauf gewesene Bittschrift für die Vertagung der Räthe verleidet und ihre Anhänglichkeit an die Republik bezeugen.

Escher fordert Niederlegung auf den Kantrentisch.

Bourgeois fordert Ehrenmeldung für diese Agenten.

Escher. Die einen Bürger und die einen Mitglieder aus uns haben geglaubt die Vertagung der Räthe wäre zweckmäßig, andere haben es anders geglaubt und die Mehrheit entschied für die letztern; allein dieses Schlusses wegen ist doch die Versammlung nicht berechtigt zu Gunsten der einen dieser beiden Abtheilungen der Bürger Ehrenmeldung zu erklären; ich fordere Tagesordnung über diesen Antrag.

Bourgeois beharret, weil die von diesen Agenten verleidete Bittschrift Verlämmdungen wider die Räthe enthielt. Tomini folgt Bourgeois.

Custor ist Eschers und Fierz Bourgeois Meinung.

Die Niederlegung auf den Kantrentisch und die ehrenvolle Meldung werden beschlossen.

Der Namensaufruf wird vorgenommen und es finden sich 84 Mitglieder anwesend.

Näf im Namen einer Commission legt ein neues Gutachten vor für Abschaffung des Luzernischen Sustgelds für Waaren, die nicht in die Sust gelegt werden. Das Gutachten wird angenommen.

Gehcime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung über sendet die Vollziehung die begehrten Bevölkerungsstatistiken, die der Commission überwiesen werden, welche dieselben begeht hatte.

Am 13. Juli war keine Sitzung.

### Grosser Rath, 14. Juli.

Präsident: Cartier.

Auf Pelerinis Antrag wird der Druck der italienischen Abschaffung des Constitutions-Entwurfs auf

gescheben, bis die Abfassung der Originalakte verbessert seyn wird.

B. Joh. Lämlin, Weinverkäufer im Distr. Olten, klagt mit zwey andern Gastgebern, daß sie unrechtmässigerweise wegen Nichtlösung der Patente gestraft würden. An die Vollziehung gewiesen.

Viele Bürger aus dem District Fehr-Altorf im C. Zürich, schimpfen über den Pfarrer Schweizer und diejenigen Geistlichen des Cantons, welche die Zehnden einstweilen wieder herstellen wollten. Sie foderu, daß keine Vertagung der Räthe statt habe, daß die Civil-Gesetzbücher verfertigt, daß das Zehnden-Aufhebungsgesetz feierlich bestätigt werde; auch begehrten sie Statische Rechnungen, ein neues Finanzsystem ic. ic.. Dem Senat mitgetheilt.

Die Mehrheit der Bürger von Grabs im C. Linth, stellen die Nachtheile des Weidrechtsloskaufgesetzes in ihren Gegenden vor.

Custor fodert Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission.

Reutschab fodert Tagesordnung, weil unser Gesetz gut ist und keine Ausnahmen zuläßt.

Escher. In Gegenden wo die grösste Strecke des Landes wenigen reichen Bürgern gehört, ist unser Weidrechtsgesetz den armen Bürgern nachtheilig, weil diese dadurch das Weidrecht auf den grossen Gütern der Reichen verliehren und dadurch außer Stand gesetzt werden, bey ihrem sehr eingeschränkten Boden ihr Vieh weiter fort zu unterhalten. Unser Gesetz nimmt nicht gehörig auf die verschiedenen Lokalitäten Rücksicht, daher stimme ich Custorn bey.

Kilchmann stimmt Reutschab bey, weil auch der armere Bauer erst seine Güter von dem Weidrecht befreien muß, ehe er dieselben gehörig zu benutzen in den Stand gesetzt ist: über dem gilt unser Gesetz nur für das schon angebaute Land in den Ebenen.

Escher. Freylich ist unser Gesetz nur für die flachen Gegenden bestimmt; aber wo ist die bestimmte Grenzlinie? In welche Abtheilung gehören die Abhänge der Berge bey Grabs? Vermittelst des Weidgangs könnte dort ein Bürger mit wenig Land eine Milchkuhe halten, ohne Weidgang muß er sie abschaffen und wird vom reichen Bürger abhängig: ich beharre.

Secretan. Woher kommt es, daß wir so langsam an Aufbauen und so eifrig am Niederreißen unserer eigenen Arbeit sind? Man spricht uns von Bergen — warum hat uns Escher nicht die Grenzlinie der Höhe der Gegenden bestimmt, um sie zu machen? Die

armen Bürger werden oft von den Reichen selbst über ihr Interesse verbündet, so daß wir neben dem Eigennutz der Reichen, auch noch die Dummheit der Armen zu bekämpfen haben. Alle berühmten Schriftsteller haben wider die Weidrechte geschrieben; man gehe zur Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung.

Sprengler im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über die Constitutionsmässige Ausloosung eines Drittheils des grossen Rathes, und die der Bevölkerung gemäß vertheilte Wiederbesetzung desselben durch die Wahlversammlungen. (Es befindet sich schon in den Sitzungen des Senats vom 18. Juli N. 65 und vom 31. Jul. N. 76 abgedruckt).

Escher. Wir wissen aus Erfahrung, daß die Bestimmung des Verhältnisses zwischen Bevölkerung und Stellvertretung der verschiedenen Theile unsers Vaterlandes unter uns einen starken Kampf bewirkt, der lange Zeit zu seiner Entscheidung bedarf: also lasst uns den zweyten Theil dieses Gutachtens, nemlich die Wiederbesetzung des ausgelösten Drittheils des grossen Rathes von der Bestimmung der Ausloosung trennen, und diese abgesondert behandeln, damit der glückliche Zeitpunkt zur Ausloosung nicht etwa verspätet werde.

Secretan. Wenn wir die Austritung von der Wiedererneuerung trennen, so könnte die Austritung zu Stande kommen, und dagegen vielleicht die Wiederbesetzung auf mancherley Art gehindert werden: um also die Constitution in dieser Hinsicht gehörig zu sichern, müssen wir diese beyden Gegenstände ungetrennt lassen.

Escher. Der erste Theil des Gutachtens enthält ja schon die Bestimmung, daß die ausgelösten Mitglieder bis zur Wiederbesetzung an der Stelle bleiben sollen, also ist Gottes und Herrengewalt vorbehalten, Secretans Furcht ungegründet, und sein vorgeschlagenes Hilfsmittel würde uns gegen diese Gewalt nicht schützen.

Das Gutachten wird §§. weise in Berathung genommen: — Die beiden ersten §§ werden ohne Einwendungen angenommen.

§. 3. Koch will daß die ausgelösten Mitglieder nur an ihrer Stelle bis zur Wiederbesetzung bleiben können, und nicht zu bleiben verpflichtet seyen.

Escher. Bis zur Wiederergänzung haben die ausgelösten Mitglieder das Recht, an ihren Stellen zu bleiben; allein mit diesem Recht ist die Pflicht der Sorge für das Vaterland verbunden und von dieser Pflicht können wir jene glücklichen Mitglieder nicht befreien. Ich beharre auf dem §. Der §. wird wie die 3. folgenden angenommen. (Die Fortsetzung folgt.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 8 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 18 Brumaire IX.

Grosser Rath, 14. Juli.

(Fortsetzung.)

Escher erneuert seinen Antrag, daß nun die beschlossenen §§. abgesondert dem Senat zugewiesen und die Folge des Gutachtens ebenfalls abgesondert behandelt werde.

Koch folgt und wünscht, daß nun der Rest des Gutachtens vertagt werde.

Jomini widerlegt sich dieser Trennung und will in der Behandlung sogleich fortfahren.

Gmür und Carrard unterstützen Eschers und Kochs Anträge, welche angenommen werden.

Gysig im Namen einer Commission trägt darauf an, den Verkauf der Behidentrote in Liestal im Cant. Basel für 4000 Fr. zu bestätigen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Bässler erhält für 6 Wochen und Kulli für 4 Wochen Urlaub.

Geheime Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 6. Nov.

Präsident: Fuegli.

Der Volk. Rath übersendet eine Petition des B. Jacob Piarras, President des Distriktsgerichts von Bellenz, im Canton Bellenz, worin er seine Entlassung begeht. — Diese Petition wird der Constitutionscommission überwiesen, welche mit dem Gegenstand der Entlassungen im Allgemeinen beauftragt wird, um darüber ein Gutachten vorzulegen.

Der Advokat Bruni in Bellenz fordert Verminderung der Zahl der Richter, einige dringende Abänderungen der Constitution, Verbesserung der Erbrechte, und anderer gesetzlicher Verfügungen. — An die Petitionen Commission gewiesen.

Die staatswirthschaftliche Commission legt folgendes Gutachten vor, welches ohne Abänderung angenommen wird:

Gutachten über die von der Volkziehung zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalgüter im Cant. Leman.

Auf der Tabelle der in diesem Canton zu veräußern den Güter, erscheinen größtentheils nur ganz kleine Grundstücke und Gebäude, die selbst bis auf den Werth von 10 Fr. herabsinken; dadurch entstand auch, daß gegen 200 einzelne Güter und Güterchen in diesem Verzeichniß zum Vorschein kommen. Nun muß aber Ihre staatswirthschaftliche Commission aufrichtig gestehen, daß sie sich außer Stande fühlt, Ihnen über diese mannigfaltigen Grundstückchen bestimmte umständliche Berichte mitzuteilen, indem es ihr an hinlänglicher Lokalkenntniß fehlt, die ihr selbst diejenigen Mitglieder des Rathes, die in jener Gegend einheimisch sind, nicht verschaffen konnten; daher wir uns in den Fall gesetzt finden, Ihnen nur allgemeine Bemerkungen über diesen Gegenstand vorzulegen, und auf diese unsern Antrag zu begründen.

Eine Beobachtung war uns auffallend, die beynahe das ganze Verzeichniß dieser zu verkaufenden Güter betrifft, daß die Schätzungen derselben zu niedrig sind und oft nur die Hälfte ihres wahren Werthes angeben: glücklicherweise aber zeigt die bisherige Erfahrung beim Güterverkauf im Leman, daß die zu niedrigen Schätzungen den Verkauf um den wahren Werth der Güter eher zu begünstigen als zu verhindern scheinen, daher wir uns durch die zu niedrigen Schätzungen nicht vom Verkauf der Güter in diesem gütterreichen Canton abschrecken zu lassen brauchen.

Im Bezirk Aehlen.

Gemeinde Aehlen.

Aux Marais de Carraz 7 3/4 Fuch. sumpfiges und schilfreiches Land für 5000 Fr. geschäzt.

En Neyrevaux ein kleines Stück Weid für 200 Fr. geschäzt.

Au Gollier 1 1/2 Fuch. unbebautes Land für 80 Fr. geschäzt.

Im gleichen Ort 3 1/8 Fuch. Reben für 375 Fr. gesch. En la Contaz 1 1/8 Fuch. Reben für 100 Fr. gesch. Es Debuits 7 1/2 Fuch. Reben für 1300 Fr. gesch. Sous le Bourg 7 1/6 Fuch. Reben für 560 Fr. gesch. En Planteaux 2 1/2 Fuch. Reben für 3200 Fr. Au Closel 7 3/4 Fuch. Acker für 5000 Fr. gesch. Es Tormes 1 1/2 Fuch. Reben, an 2 Stücken, für 1490 Fr. geschäzt.

Gegen die Veräußerung dieser 10 Grundstücke zeigen sich keine Schwierigkeiten.

In der Gemeinde Ollon.

6 verschiedene Grundstücke von Wiesen und Weid, die zusammen 99 Fuch. Land ausmachen und eine Alp bilden, welche zu 7500 Fr. geschäzt ist: die Veräußerung solcher Art Grundstücke ist immer nachtheilig, weil sie das sicherste Eigenthum sind; hier kommt aber noch der Umstand hinzu, daß ein Theil dieser Alp sich in einer Nationalhaldung befindet, welche durch Veränderung von jener zu grossen Schaden leiden könnte: wir ratzen also an, diese Grundstücke nicht zu versteigern.

In der Gemeinde Chessel.

Derrière les Vignes 1 1/4 Fuch. Wiesen für 250 Fr. geschäzt.

En Lapierraz 2 Stück Wiesen, zusammen 3 3/4 Fuch. und für 1075 Fr. gesch. Es ist nichts gegen die Versteigerung dieser 3 Stückgen Land einzuwenden.

In der Gemeinde Noville.

Es Saviez, zwey Stück Schilfstand, 13 Fuch. für 3712 Fr. gesch.

En la Moniaz ein ähnliches Stück Land von 3 5/6 Fuch. für 275 Fr.

Au Pré de la Ville 2 7/12 Fuch. Wiesen für 387 Fr. gesch.

Es Maillex 2 11/12 Fuch. Wiesen für 391 Fr. Bei gutem Erlös dürfen diese Grundstücke wohl veräußert werden.

In der Gemeinde Villeneuve.

En la Carbaudaz 1 3/8 Fuch. Reben für 1760 Fr. geschäzt.

Sur la Tour 4 5/5 Fuch. Reben zu 1365 Fr.

En la Balmaz 2 Stück Reben und Wiesen, zusammen 1 Fuch., für 425 Fr. Die Versteigerung auch dieser Grundstücke scheint ohne Nachtheil zu seyn.

Im Bezirk Aubonne.

In der Gemeinde Aubonne.

Eine Mühle mit einem kleinen Garten, für 4000 Fr. geschäzt.

Ein Ofen, für 1600 Fr. Diese beyden Gebäude hatten ein Zwangrecht, das jährlich beynahe so viel eintrug, als ihr Werth angegeben ist: da nun das Zwangrecht aufhort, so ist ihr Werth etwas zweydeutig; vielleicht aber werden sie doch in einer Versteigerung gehörig gewürdigt.

En Espends 1 12/27 Fuch. Reben für 2885 Fr.

En la Barraz 4 7/48 Fuch. Reben für 1760 Fr.

En Chamogne 1 1/16 Fuch. Reben für 2500 Fr.

Au Chaffard 3 1/2 Fuch. Land für 2800 Fr.

Auch gegen die Veräußerung dieser Grundstücke ist nichts einzuwenden.

Im Bezirk Echallens.

In der Gemeinde Gummens.

Au Bruit: eine eingeschlossne Wiese von 5 7/12 Fuch. für 10,000 Fr. geschäzt: ist bey guter Versteigerung zu veräußern.

Im Bezirk Grandson.

In der Gemeinde Grandson.

En Crusille, an 2 Stücken 2 Fuch. Reben, für 1000 Fr.

In Ste. Croix ein verlassner Ofen, 10 Fr. gesch.

In der Gemeinde Montagny.

Es Seytorees 5 Fuch. Wiesen für 3300 Fr.

Auch hier mag die Versteigerung statt haben.

Im Bezirk Lausanne.

In der Gemeinde Lausanne.

Le petit Château, ein Gebäude mit Baumgarten und anstoßendem Land 1 5/12 Fuch. haltend, für 4000 Fr. geschäzt.

En Rougemel 1 1/10 Fuch. Reben zu 2500 Fr.

En Villars 1/3 Fuch. Reben zu 550 Fr.

En Contigny circa 3 Fuch. Reben an 3 besondern Stücken, zusammen 6125 Fr. gesch.

Sur Montbenon 1/6 Fuch. Reben zu 400 Fr.

En Jurigoz 1 7/8 Fuch. Reben an 2 Stücken, für 4600 Fr.

Derrière Bourg 1 5/8 Fuch. Reben zu 5500 Fr.

Auch die Versteigerung dieser kleinen Grundstücke mag statt haben..

In der Gemeinde Pully.

Devant les Moulins 3/8 Fuch. Neben zu 900 Fr.

Vers les Moulins 2 Fuch. Neben an 3 Stücken

zu 4600 Fr.

Aux Vuendettes 1 7/24 Fuch. Neben zu 3000 fr.

A la Croche beynaher 1 Fuch. Neben zu 2000 fr.

En Hantamerloz 4/9 Fuch. Neben zu 1750 fr.

En Senaleche beynaher 2 Fuch. Neben an 2 Stücken zu 4500 fr.

En Rochettaz dessous 1 1/2 Fuch. Neben zu 3500 fr. — Auch gegen den Versuch der Versteigerung dieser Neben ist nichts einzubenden.

Im Bezirk Lavau d.

In der Gemeinde Lutry.

En Montaneyre 3/8 Fuch. Neben zu 1000 fr.

En Chamaley 3/8 Fuch. Neben zu 1200 fr.

A la Toffaire beynaher 2 Fuch. Neben an 2 Stücken zu 6400 fr.

En Plantaz 3/4 Fuch. Neben zu 2500 fr.

En Crochet 1 1/6 Fuch. Neben zu 3800.

In der Gemeinde St. Saphorin.

En Praz Rond 2 Fuch. Wiesen zu 900 fr.

En Braz Bonnet 3 Fuch. Wiesen zu 2000 fr.

Es Combe 2 Fuch. Wiesen 900 fr.

In der Gemeinde Villette.

A la Barberonnaz 5/8 Fuch. Neben zu 2500 fr.

En Craubichet 1/6 Fuch. Neben zu 650 fr.

En Trezevent 5/8 Fuch. Neben an 3 Stücken zu 2150 fr.

In der Gemeinde Chenaux.

Au Nex 1/12 Fuch. Neben für 330 fr.

In der Gemeinde Riez.

En Clos Pudrin, beynaher 1/2 Fuch. Neben zu 1875 fr.

En Bariplet 1/2 Neben für 2000 fr.

En Feneyre 1/6 Fuch. Neben zu 650 fr.

In der Gemeinde Epesses.

En Calamin. 1/4 Fuch. Neben zu 1000 fr.

En Creyyavers 3/4 Fuch. Neben und 1/4 Fuch. rohes Land zu 3200 fr.

Wider die Veräußerungen der kleinen Grundstücke dieses Bezirks zeigen sich auch keine besondern Schwierigkeiten.

Im Bezirk Morsee.

In der Gemeinde Apples.

En Voilapraz 1/3 Fuch. Land zu 40 fr.

En Lochy 1/3 Fuch. Land zu 40 fr.

Es Près des Marchel 1/6 Fuch. Wiesen zu 80 fr.

Sous le Mevret 1/2 Fuch. Wiesen zu 90 fr.

A la Goletaz 1/2 Fuch. Land zu 50 fr.

In der Gemeinde Preverenges.

A la Mingarde 5/12 Fuch. Neben zu 550 fr.

In der Gemeinde Lonay.

En Croix soit en Ruffy 1/2 Fuch. Neben und Wiesen zu 573 fr.

Au Vigny 1 5/8 Fuch. Neben zu 1300 fr.

An gleichem Ort 1 1/4 Fuch. Neben und Wiesen zu 800 fr.

En Greveyres 2 Fuch. Wiesen u. Neben zu 900 fr.

An gleichem Ort 5/8 Fuch. Neben zu 375 fr.

En Chavent 4 Fuch. Land zu 1000 fr.

Sous Lonay 1/4 Fuch. Wiese zu 100 fr.

Auch die in diesem Bezirk zum Verkauf vorgeschlagene Grundstücke mögen gegen guten Erlös veräußert werden.

Im Bezirk Milben:

In der Gemeinde Lucens:

Das Schloß Lucens, mit Zubehörde, Garten und 1 Fuchart dabey liegendem Land in mehreren Stücken, für 4000 fr. geschätzt.

En Bellemaison, Gebäude, nebst Scheune und etwas Baumgarten zu 4000 fr. gesch.

Eine Scheune und Baumgarten von 2 Fuch., ersterem gegenüber, zu 4000 fr.

En Viret, eine Scheune für 3000 fr.

Au Champ de la Barraz 20 Fuch. Land, wo von ein Theil Holz, zu 5000 fr.

Au Champ Maigueron 4 Fuch. Land zu 2400 fr.

Au Clos des Bels 5 Fuch. embdbare Wiese zu 3000 fr.

An Clos du Pont Nicaty 15 Fuch. gleiches Land zu 7500 fr.

Au petit Clos Nicaty 3 Fuch. gleiches Land zu 900 fr.

Au grand Pré soit Praz des Marches, 25 Fuch. eingeschlossne Wiesen, zu 12000 fr.

Gegen die Veräußerung auch dieser Grundstücke zeigen sich bey dem guten Erlös unter gegenwärtigen Umständen, keine besondern Schwierigkeiten.

Im Bezirk Neuf:

In der Gemeinde Neuf:

En la Billetaz, 2 1/2 Fuch. Wiesen zu 1000 fr.

En Montbresil, 1/7 Fuch. Land zu 80 fr.

La Billetaz, 2 Fuch. Land zu 500 fr.

A la Croisettaz, 1 1/2 Fuch. Neben zu 1200 fr.

En Montbresil, 5/8 Fuch. Neben zu 750 fr.

En Vuterez, 1/3 Fuch. Neben zu 650 fr.

In der Gemeinde Chavannes de Bogni.

En la Salivaz 27 3/4 Fuch. Wiesen, Feld und Gebäude nebst Zubehörde, zu 7600 fr. geschäzt.

In der Gemeinde Eysin.

Eine Wiese von 2 1/4 Fuch., zu 1900 fr.

In der Gemeinde Glaud.

Ein Hof von 5 Fuch. Neben, 2 3/4 Fuch. Feld und Wiesen, nebst Wohnung und andern Gebäuden, zu 10,000 fr.

In der Gemeinde Cheseaux.

Das Schloß Bonmont mit Zubehörde, 11 Fuch. haltend, zu 26000 fr. geschäzt.

Unter dem Schloß 75 Fuch. Wiesen und 53 Fuch. Feld, für 34240. (Dieses ist das einzige beträchtliche Domaine, welches im Leman feilgeboten wird.)

141 1/2 Fuch. schlechte Wiesen, mit einer Kuhhütte, in Aubeterre, Le Champ des Bœufs, Le Pré aux Vaux und Les Tuffieres genannt, für 6575 fr. geschäzt.

In der Gemeinde Signy.

A Avenex soit au Truet, 7 Fuch. Neben und 4 Fuch. Weid, mit Behausung, Scheune u. s. w. für 18000 fr. geschäzt.

In der Gemeinde La Rippe, Au Bruel, 8 Fuch. Wiesen zu 14000 Fr.

Die in diesem Bezirk zur Veräußerung vorgeschlagene Nationalgüter, sind freylich von der Art, daß ihre Beibehaltung der Nation wünschbar wäre, aber der Drang der Zeitumstände machen die Versteigerung hier so nothwendig als anderswo.

Im Bezirk Orbe:

Ein alter Thurm in Le Clées, für 200 Fr. ist versteigert.

Im Bezirk Romont:

Die Alp des Chaux, von 204 Fuch. mit 3 Alphütten für 16000 Fr. angeschlagen. Da diese Art Grundstücke der Nation so viel möglich beibehalten werden müssen, so können wir nicht zur Versteigerung dieser Alp anrathen.

Im District von Nolle:

In der Gemeinde Bursins: Das Schloß mit allen seinen Nebengebäuden für 16500 Fr.

Au pré de la Croix, 3 Fuch. Wiesen, für 3600 Fr.

A Bursins, 1/6 Fuch. Wiesen, für 200 Fr.

En Corbière, 1 Fuch. Wiesen für 160 Fr.

Au grand Pré, 10 5/6 Fuch. Wiesen für 4300 Fr.

A Clarens, 13 1/6 Fuch. Wiesen für 7800 Fr.

A la Moissiere, 3 11/24 Fuch. Wiesen für 780 Fr.

En Bourdouzan, 1/2 Fuch. Wiesen für 600 Fr. Ein Einfang von 44 Fuch. Neben, für 52800 Fr.

In Mont, en Crochet, 1/3 Fuch. Neben, für 804 Fr.

In Vinzel, 1 1/3 Fuch. Neben, für 3000 Fr.

In Tarteguin, 2 Fuch. Neben, für 4800 Fr.

Bey gutem Erlös ist nichts besonders gegen die Versteigerung der Grundstücke dieses Bezirks einzuwenden.

Im Bezirk Vivis.

In der Gemeinde Vivis: En Praz soit Rouvenaz, 1/2 Fuch. Wiesen und 2 1/4 Fuch. Land, für 1600 Fr. geschäzt.

Es Cheneveyres, 1/4 Fuch. Neben an 4 verschiedenen Stücken, für 3229 Fr. geschäzt,

Es Credeyles, 1/6 Fuch. Neben, für 425 Fr.

In der Gemeinde La Tour: Au Clos d'Aubonne dessous, beynehe 1/2 Fuch. Neben an zwey Stücken, für 1175 Fr.

En Crêt richard, 11 1/16 Fuch. Neben für 1980 Fr.

In der Gemeinde Blonay: En Cor soit Buticard, 2 17/24 Fuch. Neben und 1/2 Fuch. Land verschiedener Art an 2 Stücken, für 4500 Fr.

In der Gemeind Clarens: Eine Wohnung nebst wirthschaftlichen Gebäuden, Gärten und 1/2 Fuch. Wiesen, für 1000 Fr.

En Romanet, 4 1/2 Fuch. Neben, für 8640 Fr.

In der Gemeinde Corsier: En Plan dessous, beynehe 1/2 Fuch. Neben, für 1100 Fr.

En Plan dessus, etwas über 1 Fuch. Neben, für 2600 Fr.

Es Crossets soit Es Vaux, 1/3 Fuch. Neben, für 300 Fr.

In Jongny, ein Offe und 2 Fuch. schlechtes Land, für 200 Fr.

In der Gemeinde Chardonnes: Es Raeyres, eine Behausung mit erforderlichen Nebengebäuden und 16 Fuch. Land, sowohl an Garten, Neben u. Acker, als auch rohes Erdreich, für 12200 Fr.

Im Bezirk Iferten:

In Iferten: près le Pont de la Plaine, ein kleines Wohngemach für 200 Fr.

En Gleyres, ein Garten von 1/6 Fuch. 1300 Fr.

In Chavannes, eine Behausung für 2000 Fr.

(Die Forts. folgt.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 10 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 19 Brumaire IX.

Gesetzgebender Rath, 6. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommission über die im C. Leman zu verkaufenden Nationalgüter.)

In einer besondern Botschaft vom 9. Okt. trug noch die Volkziehung darauf an, in die Tabelle der zu diesem Zweck zu verkaufenden Nationalgüter, das Schloss-domaine Oron aufzunehmen: dieses besteht nebst den Schloss- und wirthschaftlichen Gebäuden und Garten aus 68 Fuch. Wiesen und Baumgarten und 6 Fuch. Feld. Das Ganze ist auf 39215 Fr. geschätzt: da aber wirklich schon 40000 Fr. darauf geboten werden, so läßt sich ein guter Erlös hoffen, und wir glauben also, dessen Versteigerung anzurathen zu dürfen.

Eben so zeigen auch die in den beyden letzten Bezirken zum Verkauf vorgeschlagene Nationalgüter, gegen ihre Versteigerung wenig besondere Schwierigkeiten.

Hierauf begründet glaubt Ihre Commission Ihnen B. Gesetzgeber, folgenden Beschluß antragen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath — auf die Anträge des Volk. Rath's vom 26. Aug. und 9. Okt. 1800, und nach angehörttem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10ten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

b e s c h l i e ß t :

Im Canton Leman können folgende Nationalgüter, den Decreten vom 10. Apr., 13. May und 7ten Okt. 1800 zufolge, versteigert werden:

Im Bezirk Aehlen.

In der Gemeinde Aehlen. Aux Marais de Carraz

7 3/4 Fuch. En Neyrevaux, Weid. Au Goller 1/2 Fuch. Land und 3/8 Fuch. Neben. En la Contaz 1/8 Fuch. Neben. Es Debuits 4 2/3 Mannwerk Neben. Sous le Bourg 1/4, 1/8 und 1/16 Fuch. Neben. Es Planteaux Neben. Au Closel 7 3/4 Fuch. Acker. Es Tormes 1 1/2 Fuch. Neben.

In der Gem. Chessel. Derrière les Vignes 1 1/4 Fuch. Wiesen. En Lapierraz 3 1/4 u. 1/2 Fuch. Neben.

In der Gemeinde Noville. Es Saviez, 8 1/4 Fuch. Land und nahe beym See 4 3/4 Fuch. En la Moniaz, 1, 2/3 und 1/6 Fuch. Land. Au Pré de la Ville, 2, 1/3 und 1/4 Fuch. Wiesen. Es Maillex 2, 3/4 und 1/6 Fuch. Wiesen.

In der Gemeinde Villeneuve. En la Corbaudaz, 1 1/4 und 1/8 Fuch. Neben. Sur la Tour 6 1/5 Mannw. Neben. En la Balmaz 1/8, 1/16, 3/4 und 1/16 Fuch. Neben und Wiesen.

Im Bezirk Aubonne.

In der Gemeinde Aubonne. Eine Mühle mit Garten. Ein Ofen. En Espends 1, 1/3 und 1/9 Fuch. Neben. En la Barraz, 3/4, 1/6 und 1/16 Fuch. Neben. En Chamogne 1 und 1/16 Fuch. Neben. Au Chaffard 3 1/2 Fuch. Land.

Im Bezirk Echallens.

In der Gem. Gumoens. Au Bruit, 5 7/12 Fuch. Wiesen.

Im Bezirk Grandson.

In der Gemeinde Grandson. En Crusille, 2 Fuch. Neben. In Ste. Croix ein verlaßner Ofen.

In der Gemeinde Montagny. Es Seytorees, 5 Fuch. Wiesen.

Im Bezirk Lausanne.

In der Gem. Lausanne. Das kleine Schloß mit 1 5/12 Fuch. Land. En Rougemel 8 5/12,

1 $\frac{1}{2}$  Mannw. Neben. En Villars 2 3 $\frac{1}{4}$  Mannw. Neben. En Contigny 1 1 $\frac{1}{4}$  Fuch., 12 5 $\frac{1}{2}$  Mannw. und 1 $\frac{1}{4}$  und 1 $\frac{1}{2}$  Fuch. Neben. Sur Montbenon 1 1 $\frac{1}{3}$  Mannw. Neben. En Jurigoz 5 4 $\frac{1}{2}$ , 1 $\frac{1}{2}$  und 8 10 $\frac{1}{2}$ , 1 $\frac{1}{2}$  Mannw. Neben. Derrière Bourg 1 1 $\frac{1}{2}$ , 1 $\frac{1}{8}$  Fuch. Neben.

In der Gemeinde Pully. Devant les Moulins 1 $\frac{1}{4}$ , 1 $\frac{1}{8}$  Fuch. Neben. Vers les Moulins 3 $\frac{1}{4}$ , 3 $\frac{1}{4}$ , 1 $\frac{1}{3}$ , 1 $\frac{1}{6}$  Fuch. Neben. Aux Vuendettes 1 1 $\frac{1}{4}$ , 1 $\frac{1}{2}$  Fuch. Neben. A la Croche 3 $\frac{1}{4}$ , 1 $\frac{1}{3}$ , 1 $\frac{1}{4}$  Fuch. Neben. En Hantamerloz 1 $\frac{1}{3}$ , 1 $\frac{1}{9}$  Fuch. Neben. En Senaleche 1 2 $\frac{1}{3}$ , 1 $\frac{1}{5}$ , 1 $\frac{1}{3}$ , 1 $\frac{1}{2}$  Fuch. Neben. En Rochettaz dessous 1 1 $\frac{1}{2}$  Fuch. Neben.

#### Im Bezirk Lavaud.

In der Gemeinde Lutry. En Montaneyre 2 3 $\frac{1}{4}$  Mannw. Neben. En Chamaley 1 $\frac{1}{4}$ , 1 $\frac{1}{8}$  Fuch. Neben. A la Toffaire 10 6 $\frac{1}{2}$ , 1 $\frac{1}{6}$  und 5 3 $\frac{1}{2}$ , 1 $\frac{1}{3}$  Mannw. Neben. En Plantaz 6 4 $\frac{1}{2}$ , 1 $\frac{1}{4}$  Mannw. Neben. En Crochet 9 7 $\frac{1}{2}$ , 1 $\frac{1}{8}$  Mannwerk Neben.

In der Gemeinde St. Saphorin. En Praz Riond 3 Fuch. Wiesen. En Praz Bonnet 3 Fuch. Wiesen. Es Combe 2 Fuch. Wiesen.

In der Gemeinde Billette. A la Barberonnaz 5 1 $\frac{1}{4}$  Mannw. Neben. En Craubichet 1 1 $\frac{1}{3}$ , 1 $\frac{1}{8}$  Mannw. Neben. En Trézevent 1 6 $\frac{1}{2}$ , 1 8 $\frac{1}{2}$  und 1 8 $\frac{1}{2}$  Mannw. Neben.

In der Gemeinde Chenaux. Au Nex 3 $\frac{1}{4}$  Mannwerk Neben.

In der Gemeinde Niez. En Clos Pudrin 3 3 $\frac{1}{4}$  Mannw. Neben. En Bariillet 4 1 $\frac{1}{2}$  Mannw. Neben. En Funeyre 1 1 $\frac{1}{3}$  Mannw. Neben.

In der Gemeinde Epesses. En Calamin 2 Mannw. Neben. En Creyyavers 6 Mannw. Neben 4 Mannw. Land.

#### Im Bezirk Morsee.

In der Gemeinde Apples. En Voilapraz 1 $\frac{1}{3}$  Fuch. Land. En Lochy 1 $\frac{1}{3}$  Fuch. Land. Es Près des Marchel 1 $\frac{1}{6}$  Fuch. Wiesen. Sous le Mevret 1 $\frac{1}{2}$  Fuch. Wiesen. A la Goletaz 1 $\frac{1}{2}$  Fuch. Land.

In der Gemeinde Preverenges. A la Min-garde 1 $\frac{1}{4}$ , 1 $\frac{1}{6}$  Neben.

In der Gemeinde Lonay. En Croix soit en Ruffy, 1 $\frac{1}{3}$ , 1 $\frac{1}{8}$ , 1 $\frac{1}{16}$  Fuch. Neben und Wiesen. Au Vigny 1 1 $\frac{1}{2}$ , 1 $\frac{1}{8}$  Fuch. Neben und 1 1 $\frac{1}{4}$  Fuch. Neben und Wiesen. En Greveyne 2 Fuch. Neben

Wiesen und 1 $\frac{1}{2}$ , 1 $\frac{1}{8}$  Fuch. Neben. En Chavent 4 Fuch. Land, 1 $\frac{1}{4}$  Fuch. Wiese.

#### Im Bezirk Mitten.

In der Gemeinde Lucens. Das Schloss Lucens nebst Zubehörde und 1 1 $\frac{1}{2}$ , 1 $\frac{1}{2}$  Fuch. Land. En Bellemaison, Haus, Scheune, Baumgarten nebst einer zweyten Scheune und 2 Fuch. Baumgarten. En Viret eine Scheune. Au Champ de la Barraz, 20 Fuch. Land u. Holz. Au Champ Margneron 4 Fuch. Land. Au Clos de Bels 5 Fuch. Wiesen. Au Clos du Pont Nicaty 15 Fuch. Wiesen. Au petit Clos Nicaty 3 Fuch. Wiesen. Au grand Pré soit Praz des Marches, 25 Fuch. Wiesen.

#### Im Bezirk Neuf.

In der Gemeinde Neufl. En la Billeteraz, 2 1 $\frac{1}{2}$  Fuch. Wiesen. En Montbresil, 1 $\frac{1}{2}$ , 1 $\frac{1}{16}$  Fuch. Land und 1 $\frac{1}{2}$ , 1 $\frac{1}{8}$  Fuch. Neben. La Billeteraz 2 Fuch. Land. A la Croisettaz 1 1 $\frac{1}{2}$  Fuch. Neben. En Vuterez 1 $\frac{1}{4}$ , 1 $\frac{1}{6}$  Fuch. Neben.

In der Gemeinde Chavannes de Bougi. En la Salivaz 27 3 $\frac{1}{4}$  Fuch. Acker, Wiesen u. Gebäude.

In der Gem. Ensin. Eine Wiese 2 1 $\frac{1}{4}$  Fuch.

In der Gem. Glaud. Ein Hof von 5 Fuch. Neben, 2 3 $\frac{1}{4}$  Fuch. Land, nebst Wohnung und Nebengebäuden.

In der Gemeind Chexerex. Das Schloss Bonsmont mit Zubehörde, 11 Fuch. haltend. Unter dem Schloss 75 Fuch. Wiesen und 53 Fuch. Acker. En Aubeterre 70, 10, 1 1 $\frac{1}{2}$  und 60 Fuch. Wiesen mit einer Kühhütte.

In der Gemeinde Signy. A Avenex soit au Truet, 7 Fuch. Neben und 4 Fuch. Land nebst Wohnung und Gebäuden.

In der Gemeinde La Rippe. Au Bruel, 8 Fuch. Wiesen.

#### Im Bezirk Orbe.

In Les Clées ein alter Thurm.

#### Im Bezirk Nolle.

In der Gemeide Burins. 1 $\frac{1}{4}$  Fuch. Wiesen. Das Schloss mit allen Nebengebäuden. Au prè de la Croix, 3 Fuch. Wiesen. En Corbière 1 Fuch. Wiesen. Au grand Pré 10 3 $\frac{1}{4}$ , 1 $\frac{1}{2}$  Fuch. Wiesen. A Clarens, 13 1 $\frac{1}{6}$  Fuch. Wiesen. A la Mossire, 3 1 $\frac{1}{4}$ , 1 $\frac{1}{6}$ , 1 $\frac{1}{2}$  Fuch. Wiesen. En Bourdouzan 1 $\frac{1}{2}$  Fuch. Wiesen. Ein Einfang von 44 Fuch. Wiesen.

In der Gem. Mont. En Crochet 1 $\frac{1}{3}$  Neben.

In Vinzel, 1 1 $\frac{1}{3}$  Fuch. Neben. In Tarteguin, 2 Fuch. Neben.

### Im Bezirk Biel.

In der Gemeinde Biel: En Praz soit Rouvenaz,  $\frac{1}{2}$  Fuch. Wiesen und 2  $\frac{1}{2}$  Fuch. Land. Es Cheneveyres, 5  $\frac{1}{3}$   $\frac{1}{4}$ , 1  $\frac{1}{3}$   $\frac{1}{4}$ , 3  $\frac{3}{4}$  Manwerk und  $\frac{1}{4}$   $\frac{1}{8}$   $\frac{1}{9}$  Fuch. Reben. Es Credeyles, 1  $\frac{1}{4}$   $\frac{1}{6}$  Mannw. Reben.

In der Gemeinde La Tour: Au Clos d'Aubonne dessous, 3  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{4}$  Mannw. Reben. Au Crêt Richard, 5  $\frac{1}{2}$  Mannw. Reben.

In der Gemeinde Blois: En Cor soit Buticard, 2  $\frac{2}{3}$  Manw. Reben und 3  $\frac{2}{3}$  Mannw. Land verschiedener Art.

In der Gemeinde Clarens: Eine Wohnung nebst wirthschaftlichen Gebäuden, Gärten und  $\frac{1}{2}$  Fuch. Wiesen. En Romanet, 4  $\frac{1}{2}$  Fuch. Reben.

In der Gemeinde Corsier: En Plan dessous, 3  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{4}$   $\frac{1}{9}$  Mannw. Reben. En Plan dessus, 4  $\frac{2}{3}$   $\frac{1}{2}$  und 3  $\frac{1}{4}$   $\frac{1}{18}$  Mannw. Reben. Es Crosets soit Es Vaux, 2  $\frac{1}{3}$   $\frac{1}{4}$   $\frac{1}{48}$  Mannw. Reben. In Jongny, ein Ofen und 2 Fuch. schlechtes Land.

In der Gemeinde Chardonnes: Es Rueyres, eine Behausung mit erforderlichen Nebengebäuden und 16 Fuch Land.

### Im Bezirk Ifferten.

In Ifferten: près le Pont de la Plaine, ein Wohngemach. En Gleyres, ein  $\frac{1}{6}$  Fuch. Garten. In Chavannes, eine Behausung. Das Schlossdomaine Ordon, mit 74 Fuch. Land.

Die Polizeycommision legt folgendes Gutachten vor, welches angenommen wird:

Die sämtlichen Wirths und Pintenschenke der Gemeinde Baden beklagen sich über ein Munizipalreglement vom 22. Sept. 1800, vermög welchem ihnen eine besondere Getränkabgabe von 4 vom 100 zu Handen der Gemeinde auferlegt wird. Die Bittsteller beklagen sich, daß die Munizipalität ohne Vorwissen der Kantonsverwaltung sich an den Minister des Innern gewendet, von demselben eine Instruktion erhalten, deren zufolge die Munizipalversammlung diese Abgabe dekretirt und nachher der Vollziehungsrath dazu die Sanktion ertheilt habe. Die Polizeycommision glaubt, der gesetzg. Rath könne einstweilen in diese Bittschrift nicht eintreten, weilen zu richtiger Beurtheilung der Sache nothwendig die hierüber von dem Minister des Innern sowohl als die vom Vollziehungsrath vorgenommene Maßregeln, so wie die Gegengründe der Munizipalität selbst näher eingesehen und bekannt werden

müssen. Zu diesem Ende schlägt die Commision folgende Botschaft an den Volkz. Rath vor:

„Die Gesamtheit der Wirths und Pintenschenke der Gemeinde Baden beklagen sich bey dem gesetzg. Rath mittelst beyliegender Buzchrift über ein Munizipalreglement vom 22. Sept. 1800, vermög welchem ihnen eine besondere Getränkabgabe von 4 vom 100 zu Handen der Gemeinde auferlegt worden.“

„Da sich die Bittsteller auf eine Instruktion des Ministers des Innern und auf eine Sanktion des Volkz. Raths selbst beziehen, somit ohne wahre Kenntniß der Sache und ohne angehörte Gründe der Munizipalität anderseits, der gesetzg. Rath in diese Bittschrift nicht eintreten kann, so ladet Sie B. Volkz. Räthe, der gesetzg. Rath ein, die näheren Erläuterungen demselben über diesen Gegenstand mitzutheilen.“

Der Volkz. Rath übersendet folgende Botschaft:

Der dem Ministerium der innern Angelegenheiten im abgewichenen Monat August eröffnete Credit von 300,000 Fr. ist theils durch die den Cantonsautoritäten und ihren Canzleien angewiesenen Bezahlungen, theils und hauptsächlich durch die der Armee in Rhätien gemachten Lieferungen erschöpft, und die laufenden so vielfachen als dringenden Bedürfnisse dieses Ministeriums fodernd neue schleunige Hilfsmittel. Der Volkz. Rath trägt demnach darauf an, demselben einen neuen Credit von 300,000 Fr. zu eröffnen, und ladet Sie ein B. Gesetzgeber, diesen Gegenstand ohne Aufschub in Berathung zu ziehen.

Der Botschaft wird entsprochen.

Die Bittschriften-Commision legt folgende Gegenstände vor:

1. B. Geistuer Pfarrer am Fraumünster und Professor der Pastoral-Theologie in Zürich, sollicitiert einerseits um die Bezahlung seines seit 2 Jahren ausscheidenden Pfarrgehalts, anderseits dann stellt er die Nothwendigkeit der Beibehaltung des im Jahr 1799 errichteten Lehrstuhls der Pastoraltheologie, durch Ausschaltung einer verhältnismäßigen Besoldung dar, damit dieser wichtige und nützliche Zweig der Theologie, über den der Petent seinen öffentlichen Unterricht unentgeltlich ertheilt und ferner fortzusetzen verheiht, nicht aus Mangel an Besoldung nach ihm erlosche.

Dieser letztere Punkt wird nach dem Ermessen der Commision, der über den öffentlichen Unterricht niedergesetzten Commision, zur Untersuchung überwiesen werden.

Mit nachdrücklicher Empfehlung glaubt hingegen die Commission seye des Petenten Ausuchen um Bezahlung seiner rückständigen Pfarrbesoldung der Vollziehung zu überweisen, nicht nur in Betracht der dürfstigen häuslichen Umstände dieses ehrwürdigen Manns, sondern vorzüglich in schuldiger Anerkennung seines uneigennützigen Verdiensts ums Vaterland, da er bey dem diesmaligen Unterwergen des Staats, gratis die beschwerliche Bedienung dieses Lehrstuhls auf sich nahm, für die hingegen in andern Städten, wo im Jahr 1799 ein ähnlicher Unterricht eingeführt wurde, eine Besoldung ausgesetzt ist.

Dieser Antrag wird angenommen.

2. Bereits durch eine Bittschrift vom 11. Sept. verlangte die Gemeinde Affoltern, im Distr. Regenstorf, Nachlaß der Bodenzins von 98 und 99, ganz oder zum Theil, aus Grund ihrer erlittenen Kriegsverheerungen und daheriger Erschöpfung. Diese Bittschrift wies der G. R. an die Vollziehung, welche aber über den angebehrten Nachlaß zur Tagesordnung schritte, begründet auf das Gesetz vom 13. Dec. 99 und den Beschluss vom 19. März 1800, kraft deren die Vollziehung, in dem Distr. Regenstorf nicht zu wirklichem Nachlaß, sondern nur zu Verlängerung der Entrichtungstermine berechtigt ist. Die Gemeinde Affoltern bittet nun nochmals, und zwar um gänzlichen Nachlaß ermeldter Bodenzins, unter wiederholter Schilderung ihrer traurigen Lage in folgenden bemerkenswerthen Zügen: Fränkische, kaiserliche, russische Truppen in zahlloser Menge verheerten, raubten, plünderten sie, und brachten ihnen einen Schaden von 176000 Gulden bey, raubten ihnen auch den Grundzins, den die Ungerechtigkeit zu zahlen aufhob, da man ihn noch hatte. Unschuldige müssen nun für die Uebereilung der abgetretenen Regenten büßen, und erst jetzt das zahlen, was zu seiner Zeit zu zahlen verboten war: das hieß mit Gesetzen, mit Haab und Gut der Bürger sein Spiel treiben. Obwohl die dürfstige Lage dieser Gemeinde eine besondere Nachsicht zu verdienen scheint, so kann bey dem Tenor ob bemeldter Vorschriften so wie des letzten Gesetzes vom 27. Okt. das sich bestimmt nur auf den Nachlaß des Bodenzinses von 1800 bezichtet, Eure Commission nicht anders, als zur Abweisung dieser zweyten Bittschrift raten; Sach wäre dann, daß es Ihnen B. G. gefiele, bey diesem Anlaß das Nachlaßgesetz vom 27. Okt. auch auf die Bodenzins von 98 u. 99 auszudehnen, in welchem Fall diese Bittschrift der Vollziehung zu überweisen wäre.

Der Rath beschließt, diese Bittschrift dem Volk, Rath zu überweisen, mit der Einladung, den armen Bürgern dieser Gemeinde so viel möglich zu entsprechen, und in denjenigen Gegenden, wo wegen der Kriegsverheerung, ein Aufschub für die Entrichtung der Bodenzins nothwendig war, erforderlichen Fällen selbst Nachlaß zu ertheilen.

3. Die Gemeinde Muri C. Baden, verlangt Auflösung des Räthsels: ob sie eine zur Bestellung des ehemaligen hr. Landvogts (ohne Verhaftung von Grund und Boden) unter dem Titel Bodenzins jährlich entrichtete Gebühr, ungeachtet der Abschaffung der Landvogteien, ferner schuldig seye zu bezahlen? Die Petitionencommission rath diesen Gegenstand der Finanzcommission zuzuweisen. — Angenommen.

4. Die Distriktsrichter von Bulle im Cant. Fryburg machen Vorstellungen gegen das Gesetz, welches den Klöstern verbietet Novizen anzunehmen und gegen den Verkauf der Nationalgüter. Die Commission schlägt vor, den ersten Gegenstand der über den öffentlichen Unterricht niedergesetzten Commission zu überweisen und in den zweyten Gegenstand nicht einzutreten.

Es wird beschlossen, in die ganze Bittschrift nicht einzutreten.

5. Die Municipalität und Gemeindeskammer v. Bursin im Canton Leman erklärt, daß sie der Bittschrift von Bivis, über die Wiederherstellung der Gemeindsbürgerrechte, unter denjenigen Modifikationen die die neue Ordnung der Dinge erheischt, bestimme.

Der Gegenstand wird der Municipalitätscommission überwiesen.

6. Die Gemeinde Nidau Canton Bern, verlangt in einer Bittschrift, die sowohl in Hinsicht der besondern Lage derselben, als der treffenden Darstellung allgemeiner Wahrheiten des Vorlesens würdig ist, Ausnahme von der Getränkabgabe und hingegen Bewbehaltung des ihr inaert ihrem Bezirk seit 1442 kraft vielfältig funktionirten Brief und Siegel eigenthümlich zuständigen Umgeldrechts oder aber verhältnismäßige Entschädigung dafür zufolg 92 §. der Constitution.

Dieser Gegenstand ist an die Finanzcommission zu verweisen. — Angenommen.

(Die Forts. folgt.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 11 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 20 Brumaire IX.

## A n z e i g e.

Die Regierung hatte zu Unterstützung des neuen schweizerischen Republikaners, sich auf 200 Exemplare der beiden ersten Quartale desselben abonniert, die an die Glieder der Regierung, an ihre Minister und an die verschiedenen Cantons-Authoritäten versendet wurden; diese Abonnements werden für das dritte Quartal nicht fortgesetzt, und kein öffentlicher Beamter erhält dieses Blatt fernerhin gratis; diejenigen so es weiter zu erhalten wünschen, sind eingeladen, ihr Abonnement dafür einzufinden. Von dem Erfolge dieser Einladung wird es abhängen, ob der Republikaner mit dem dritten Quartal zu Ende gehen soll, oder ob dieses Blatt, das einzige das gegenwärtig die Verhandlungen der helvetischen Gesetzgebung mit Vollständigkeit und Treue liefert, und als historisches Archiv des neuen Helvetiens von bleibendem Werthe ist, fortgesetzt werden kann; dieses letztere wird geschehen, so bald sich die Auslagen durch die Abonnements gedeckt finden.

Gesetzgebender Rath, 6. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der vorgelegten Gegenstände der Bittchristen-Commission.)

6. Peter Roth ein Witwer von Arlisbach C. Argau, verlangt Bewilligung eine Wittwe heurathen zu dürfen, mit der er während der Dauer seines Ehestandes einen unehlichen nachher legitimierten Sohn erzeugt hat. Alle einschlagenden Umstände empfehlen dieses Ansuchen und auch der Reg. Statthalter unterstützt es mit dem Zeugniß des guten Rufes des Petenten, und dem Wunsch von dessen Gemeinde. Das Gesch. aber, das Personen, die unter sich die Ehe gebrochen, für immer eine ehe-

liche Verbindung untersagt, beruhet auf so wichtigen Gründen von Sittenbewahrung und Sicherheit des Ehestandes, daß nach dem Ermessen der Petitionen-commission die Verlezung dieses Gesetzes durch irgend eine Ausnahme, von den besorglichsten Folgen wäre; daher Sie Ihnen die Abweisung dieses Begehrens anrathet. — Angenommen.

Auf den Antrag der Polizeycommission wird folgende Botschaft der Vollziehung zugesandt:

B. Volkz. Rathel Vermittelst mitkommender Petition bittet Jaques Chevaux von Pampigny, im Leman, daß ihm verwilligt werde, in dem dortigen Taufregister, den seinem ursprünglichen Taufnamen Jaques, späterhin noch beigefügten Namen Francois wieder durchstreichen zu lassen. In der Behandlung dieser Sache hat der gesetzgebende Rath einerseits den Beweis der Identität von der Person des Petenten, mit derjenigen, auf welche der Taufchein lautet, vermißt, und anderseits gefunden, daß sein Begehr als ein in die Polizei einschlagender Gegenstand an die Vollziehung gehöre. Der gesetzgebende Rath hat Sie B. B. R. einzuladen wollen, sich mit dieser Sache zu befassen und entweder von Ihnen aus, das Angemessene zu versügen oder aber den gesetzgebenden Rath Bericht darüber zu ertheilen.

U sch er erhält für 5 Tag Urlaub.

Am 7. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 8. Nov.

Präsident: Füsl.

Folgendes Besinden des Volkz. Rath's wird verlesen, und an die Polizeycommission verwiesen:

B. G. Da der Volkz. Rath in seiner Botschaft

vom 1. Herbstm. bereits die Grundsätze entwickelt hat, nach denen er die Niederlassungsbedingungen für Fremde, in Abänderung des Gesetzes vom 29. Weinm. 1798 bestimmt zu sehen wünscht, so bleibt ihm bey der Mittheilung seines Befindens über den Gesetzesvorschlag vom 20. Weinm. nichts weiter übrig, als über die Ausführung selbst, wo sie von dem Euch vorgelegten Entwurf abweicht, einige Bemerkungen zu machen.

Der erste Art. verpflichtet jeden Fremden der sich in Helvetien haushäblich niederlassen und ein Gewerb auf eigene Rechnung treiben will, sich zu dem Ende mit einem Erlaubnisschein zu versehen. Auf diese Weise also würde weder zur haushäblichen Niederlassung, so bald sie nicht mit der Ausübung eines Gewerbs auf eigene Rechnung verbunden ist, noch zu der letzten, wenn sie ohne Ansiedlung mit Feuer und Licht statt hat, eine ausdrückliche Bewilligung erfodert, welches doch keineswegs in den Absichten des Gesetzes liegen kann.

Der Vollz. Rath muss daher auf die von ihm vorgeschlagene Auffassung dieses Artikels zurückkommen, und statt des cumulativen Ausdrucks, darauf antragen, daß jeder Fremde, der sich in Helvetien haushäblich niederlassen oder auch ohne dieß ein Gewerb auf eigene Rechnung treiben will, dem Bedinge einer bestimmten Erlaubnis unterworfen werde.

Der 2te Art. wodurch dem nicht angesehenen Fremden für seine Verhryathung ebenfalls ein Erlaubnisschein nothwendig gemacht wird, ist ohne Zweifel auf den nicht ganz seltenen Fall berechnet, wo das Ehepaar anstatt der haushäblichen Niederlassung, jedes für sich im Dienste eines andern seine Unterhaltung sucht, wo aber wegen den aus dieser Verbindung hervorgehenden Kindern nichts destoweniger eine Sicherleistung, daß sie dem Lande nicht zur Last fallen, erforderlich bleibt. Indessen läßt der Gesetzesvorschlag ungewiß, ob eine solche Erlaubnis nur für die Verehrlichkeit oder zugleich auch für die Niederlassung ausgestellt seyn soll. Im ersten Falle würde der so verhryathete Fremde, wenn er späterhin ein eigenes Hauswesen errichten und sich wirklich ansiedeln wollte, dazu einer neuen Bewilligung bedürfzen, und hiemit die darauf gesetzte Gebühr doppelt zu entrichten haben. In der andern Voraussetzung hingegen, würde auch derjenige Fremde, der sich nach seiner Verehrlichkeit nicht länger im Lande aufzuhalten gedenkt, dennoch um sich einzogen zu lassen, mit einer Niederlassungs Erlaubnis versehen seyn müssen. Nun daher den oben angeführten Zweck zu erreichen, ohne der letzteren Art. von Fremden eine eben so unnö-

thige als lästige Verpflichtung aufzulegen, scheint der 2te Art. schicklicher so ausgedrückt werden zu können, daß der nicht angesehene Fremde, der sich in Helvetien verhryathen und seinen Aufenthalt im Lande fortsetzen will, ebenfalls mit einer Niederlassungs Erlaubnis versehen seyn müsse, und daß keine Ehe eines Fremden ohne die Vorweisung einer solchen Erlaubnis oder wann der Fall dazu nicht vorhanden ist, eines Heyrathsscheines, eingesegnet werden könne.

Nach dieser Abänderung bliebe dann auch kein Zweifel übrig, daß in dem 3ten und den folgenden Art. nur die Niederlassung & und nicht die Heyrathserlaubnis verstanden wird, indem für diese noch andere Bedinge erfodert werden, die aber dem Gegenstande des vorliegenden Gesetzes fremd sind.

Unter die Erfordernisse eines Heymatscheines, die der 4te Art. bestimmt, habt Ihr B. G. auch die Legalisation durch die Landesobrigkeit des Fremden aufgenommen. Wenn der Art. hiedurch einen höhern Grad von Zuverlässigkeit erhält, so ist hingegen nach der bisherigen Aussertigungsart solcher Scheine zu erwarten, daß nur die Wenigsten dieser Vorschrift entsprechen werden. Zudem dürften die Verwaltungskammern nicht selten in Verlegenheit kommen, wenn sie über die Gültigkeit einer Legalisation entscheiden sollen, da diese doch immer von einem Delegirten der Landesobrigkeit und nie von der höchsten Stelle ausgehen kann.

Von den für die Niederlassung festzuhaltenden Bedingungen, hatte der Vollziehungsrath zu Gunsten der fränkischen Bürger, eine Ausnahme vorgeschlagen, indem er zufolge dem 9ten Art. des Allianztraktates, von ihnen nichts weiter als den Beweis fordern zu können glaubte, daß sie sich wirklich im Besitze des Bürgerrechts der fränkischen Republik befinden. Durch das Regbleiben dieser Bestimmung aber, werden dieselben jedem andern Fremden gleich gestellt, was zur vollständigen Erreichung des Zweckes, auf den es bey dem Gesetze abgesehen ist, allerdings nothwendig war. Indessen wünscht der Vollz. Rath bey dieser Gelegenheit eine unzweydeutige Erklärung über den Sinn des angeführten Artikels im Allianztraktate, von Euch B. Gesetzgeber, zu erhalten.

Eine andere Bestimmung, auf die der Vollz. Rath angetragen hatte und der zufolge nach Erfüllung der vorgeschriebenen Beding., die Niederlassungs Erlaubnis eines Fremden nicht sollte verweigert werden können, ist in dem Gesetzesvorschlage ebenfalls weggeblieben. Wenn dies in der Absicht geschah, um die Ertheilung wirk-

lich dem Gutfinden der Verwaltungskammern zu überlassen, so scheint Eurer Aufmerksamkeit entgangen zu seyn, wie sehr hiethurch der Willkür freyes Spiel gegeben wird, und wie wenig diese Behörden selbst wünschen müssen, ein solches Entscheidungsrecht ohne bestimmte Vorschrift über die Ausübung zu erhalten.

Eine unvermeidliche Folge davon würde eine auffallende Ungleichheit im Systeme der einen Cantonsverwaltung gegen das der andern seyn, und der nemliche Fremde hier weggewiesen und dort angenommen werden, ohne daß eben richtig eingesehene Lokalverhältnisse ein so verschiedenes Verfahren rechtfertigte. Wenigstens hätten die Grundsätze, durch die dasselbe geleitet werden sollte, angegeben und ausdrücklich gesagt werden müssen, daß unter Anwendung derselben die Verwaltungskammern zum Abschlage der Erlaubnisscheine, auch wenn die in den §§. 3 — 7 angeführten Bedinge von Seite des Fremden erfüllt worden, dennoch die Befugniß haben. Allein der Volkz. Rath sieht nicht ein, welche andere Erfordernisse als die der guten Aufführung und der ökonomischen Selbstständigkeit für die Niederlassung eines Fremden noch aufgestellt werden könnten, ohne von dem Extreme des früheren Gesetzes, wodurch die letztere völlig außer Acht gelassen ward, in ein anders zu fallen.

Die Hinterlegung der Aufführungsscheins, die der 9te Art. unter anderm vorschreibt, hatte dem Volkz. unterbleiben zu können geschienen, indem der Fremde diese Zeugnisse zu anderwärtigem Gebrauch bedürfen kann, und es nach einmal geschehener Aufnahme, mehr auf die gegenwärtige als die vergangene Aufführung ankommt, hiemit der Zweck durch die bloße Vorweisung erreicht wird.

(Die Forts. folgt.)

### Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom Oktober 1800.

Seite.

1. Gesetz über die Rechte der Mitantheilhaber an Gemeindgütern, die außer der Gemeinde wohnen. [4. Okt.] 470. 599
2. Gesetz, welches die Zahlung der Grundzinse für das Jahr 1800 verordnet. [6. Okt.] 599. 604
3. Gesetz, welches den 10. Art. des Gesetzes

	Seite.
v. 13. May 1800 zurücknimmt und verordnet, die Verkäufe der zu Bezahlung der öffentl. Beamten zu verkaufenden Nationalgüter sollen der Ratifikation des gesetzg. Rathes unterworffen seyn. [7. Okt.]	600. 608
4. Gesetz, welches die einszeitige Einstellung der Bewilligungen für neue Mühlwerke verordnet. [8. Okt.]	608. 629
5. Gesetz, welches die auf den gezwungenen Einkauf in die Gemeinds- und Armenzüchter Bezug habenden Art. der Gesetze v. 13. Febr. 99 und 8. Febr. 1800 suspendirt. [9. Okt.]	553. 632
6. Gesetz über Aufhebung der Abzugsberechte gegen das Ausland. [9. Okt.]	565. 577. 632
7. Dekret, welches den Verkauf von andernhalb Fuchart Neben zu Thun bestätigt. [15. Okt.]	641
8. Dekret, welches verordnet, daß die Kirchgemeinde Bignau Canton Luzern, nicht verpflichtet ist, zu Kirchenausgaben ihrer Mutterkirche beizusteuern. [15. Okt.]	622. 645
9. Dekret gleichen Inhalts zu Gunsten der Kirchgemeinde Greppen Canton Luzern. [15. Okt.]	622. 645
10. Dekret gleichen Inhalts zu Gunsten der Kirchgemeinde Waltenschwil Canton Baden. [15. Okt.]	622. 645
11. Gesetz gegen unregelmäßige Gemeindesammlungen. [18. Okt.]	585. 664
12. Dekret, welches dem B. Professor Tralles von Hamburg, das helvetische Bürgerrecht ertheilt. [18. Okt.]	665
13. Dekret, welches den Verkauf einer Scheune zu Fond C. Freyburg bestätigt. [18. Okt.]	675
14. Dekret, welches dem Thadde Scherer von Krienz Strafniilderung ertheilt. [18. Okt.]	676
15. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten im Canton Aargau zu verkaufenden Nationalgüter. [22. Okt.]	645. 684
16. Dekret gleicher Art über die im Canton Baden zu verkaufenden Nationalgüter. [22. Okt.]	654. 684
17. Gesetz, die Gleichheit der Concursrechte der ausländischen Gläubiger mit den helvetischen Bürgern betreffend. [23. Okt.]	684